



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2018

Schwerin, den 26. März

Nr. 12

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Justizministerium

- Aufhebung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Grundbuchverfahrensbeschleunigung  
Hebt VV vom 2. Juli 1991 auf  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 315 - 1 ..... 150
- Beschluss der Landesregierung zur Bestimmung der Verwaltungsbeamtin/des  
Verwaltungsbeamten als Mitglied des Ausschusses gemäß § 40  
Gerichtsverfassungsgesetz für die Amtsperiode ab dem 1. Januar 2019  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 18 ..... 151

#### Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung  
(ILERL M-V)  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 349 ..... 152

#### Landeswahlleiterin

- Sitzung des Landeswahlausschusses in Vorbereitung der Landratswahlen am  
27. Mai 2018 ..... 199

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 12/2018

## **Aufhebung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Grundbuchverfahrensbeschleunigung\***

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 5. März 2018 – III 113a - 3850-202 –

### **Artikel 1**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Grundbuchverfahrensbeschleunigung vom 2. Juli 1991 (AmtsBl. M-V S. 512) wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 150

---

\* Hebt VV vom 2. Juli 1991 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 315 - 1

**Beschluss der Landesregierung zur Bestimmung der  
Verwaltungsbeamtin/des Verwaltungsbeamten als Mitglied des Ausschusses  
gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz für die Amtsperiode ab dem  
1. Januar 2019**

Bekanntmachung des Justizministeriums

Vom 5. März 2018 – III 103/3222 - 11 SH –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 300 - 18

Zur Durchführung der Wahl der für die Amtsperiode vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 zu wählenden Schöffinnen und Schöffen, der Hilfsschöffinnen und Hilfsschöffen, der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie der Jugendhelfsschöffinnen und Jugendhelfsschöffen beschließt die Landesregierung:

1. Als Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte im Sinne von § 40 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden für den Ausschuss beim Amtsgericht
  - Greifswald die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald,
  - Güstrow der Landrat des Landkreises Rostock,
  - Ludwigslust der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim,
  - Neubrandenburg der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte,
  - Pasewalk die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald,
  - Rostock der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock,
  - Schwerin der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin,
  - Stralsund der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen,
  - Waren der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte,
  - Wismar die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburgoder deren Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger bestimmt.
2. In Verhinderungsfällen treten an die Stelle der Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

## Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 3. März 2018 – VI 340 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 349

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang der Zuwendungen
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
  - 7.1 Antragsverfahren
  - 7.2 Bewilligungsverfahren
  - 7.3 Auszahlungsverfahren
  - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
  - 7.5 Zu beachtende Vorschriften

#### Teil 2

##### Förderbereiche, einzelne Fördergegenstände

###### Abschnitt 1

##### Maßnahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020

- 8 Flurbereinigung und Flurneuordnung
  - 8.1 Gegenstand der Förderung
  - 8.2 Zuwendungsempfänger
  - 8.3 Zuwendungsvoraussetzungen
  - 8.4 Höhe der Zuwendung
- 9 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen
  - 9.1 Gegenstand der Förderung
  - 9.2 Zuwendungsempfänger
  - 9.3 Höhe der Zuwendung
- 10 Dorfentwicklung
  - 10.1 Gegenstand der Förderung
  - 10.2 Zuwendungsempfänger

- 10.3 Höhe der Zuwendung
- 11 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
  - 11.1 Gegenstand der Förderung
  - 11.2 Zuwendungsempfänger
  - 11.3 Zuwendungsvoraussetzungen
  - 11.4 Höhe der Zuwendung
  - 11.5 Auswahlverfahren
- 12 Kleine touristische Infrastruktureinrichtungen
  - 12.1 Gegenstand der Förderung
  - 12.2 Zuwendungsempfänger
  - 12.3 Höhe der Zuwendung

###### Abschnitt 2

##### Maßnahmen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

- 13 Dorfentwicklung (öffentliche Träger)
  - 13.1 Gegenstand der Förderung
  - 13.2 Zuwendungsempfänger
  - 13.3 Höhe der Zuwendung
- 14 Flurbereinigung und Flurneuordnung (nichtinvestive Ausführungskosten)
  - 14.1 Gegenstand der Förderung
  - 14.2 Zuwendungsempfänger
  - 14.3 Zuwendungsvoraussetzungen
  - 14.4 Höhe der Zuwendung
  - 14.5 Auswahlverfahren

#### Teil 3

##### Schlussbestimmungen

- 15 Anlagen
- 16 Übergangsregelung
- 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Teil 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zweck der Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln sowie zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete beizutragen.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:
- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2305 (ABl. L 335 vom 15.12.2017, S. 1) geändert worden ist,
  - b) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487; L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/162 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6) geändert worden ist,
  - c) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1; L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7) geändert worden ist,
  - d) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1997 (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 5) geändert worden ist,
  - e) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist,
  - f) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 1) geändert worden ist,
  - g) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69; L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1242 (ABl. L 178 vom 11.7.2017, S. 4) geändert worden ist,
  - h) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR M-V 2014-2020),
  - i) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
  - j) § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.
- 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderungsfähig sind Vorhaben nach Maßgabe der Förderbereiche gemäß Teil 2.

2.2 Nicht gefördert werden:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie Pläne nach den Rechtsvorschriften zur Raumordnung und zur Landesplanung und Pläne nach dem Baugesetzbuch,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form von eigenen Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen,
- i) Vorhaben, die ausschließlich der energetischen Erneuerung oder der Reduzierung von Treibhausgasemissionen dienen,
- j) Radwege einschließlich deren Ausstattung und Beschilderung,
- k) Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwertes der Wälder,
- l) Vorhaben an kommunalen und vereinseigenen Sportstätten,
- m) investive Maßnahmen in den Gemeindehauptorten folgender Mittelzentren:

Anklam	Bad Doberan
Bergen auf Rügen	Demmin
Grevesmühlen	Grimmen
Güstrow	Hagenow
Ludwigslust	Neustrelitz
Parchim	Pasewalk
Ribnitz-Damgarten	Teterow
Ueckermünde	Waren (Müritz)
Wismar	Wolgast

In den ländlich geprägten Ortsteilen außerhalb der Gemeindehauptorte können investive Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden.

- n) investive Maßnahmen in den Gemeindehauptorten folgender Grundzentren:

Altentreptow	Barth
Binz	Boizenburg
Burg Stargard	Bützow
Crivitz	Dargun
Eggesin	Friedland
Gadebusch	Gnoien
Grabow	Heringsdorf
Jarmen	Kröpelin
Kühlungsborn	Laage
Loitz	Lübz
Malchin	Malchow
Marlow	Neubukow
Neukloster	Neustadt-Glewe
Penzlin	Plau am See
Putbus	Rehna
Reuterstadt Stavenhagen	Röbel (Müritz)
Sanitz	Sassnitz
Schönberg	Schwaan
Sternberg	Strasburg (Uckermark)
Torgelow	Wittenburg
Zarrentin	

In den ländlich geprägten Ortsteilen außerhalb der Gemeindehauptorte können investive Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts nach Maßgabe der Nummern 8.2, 9.2, 10.2, 11.2, 12.2, 13.2 und 14.2 sein, die das jeweilige Vorhaben durchführen (Vorhabenträger), ausgenommen die Bundesrepublik Deutschland und die Länder.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Investive Maßnahmen können in Orten mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gefördert werden.

4.2 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen, soweit dies im Einzelfall durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zugelassen wird. Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) wird der vorzeitige Maßnahmebeginn grundsätzlich zugelassen für Pflegeleistungen, die im Zusammenhang mit den nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Pflanzungen stehen.

4.3 Die Vorhabenträger von Baumaßnahmen müssen Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigte Besitzer der betreffenden Grundstücke und Gebäude sein oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigte Besitzer werden. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist umfassen.

4.4 Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 5 000 Euro nicht unterschreitet. Dies gilt entsprechend für eine Erhöhung der Zuwendung (Nachfinanzierung).

4.5 Die Maßnahmen sollen der Umsetzung eines vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt anerkannten integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (nachfolgend ILEK genannt) dienen oder Bestandteil der lokalen Entwicklungsplanung innerhalb eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sein. Davon ausgenommen sind Maßnahmen nach Nummer 8.1.1 Buchstabe d bis f und Nummer 14.

## 5 Art und Umfang der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Mehrwertsteuer ist bei Vorhaben natürlicher Personen und von Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts nicht zuwendungsfähig.

5.3 Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Grundleistungen sollen grundsätzlich nur in Höhe der Mindestsätze als zuwendungsfähig anerkannt werden. Ausgaben für Leistungen, die der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) zuzurechnen sind, sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Zuwendungen, die wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, werden grundsätzlich als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) gewährt.

5.5 Bei den Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt 1 sind Ausgaben nicht zuwendungsfähig, soweit der Zuwendungsempfänger die betreffenden Zahlungen vor dem 1. Januar 2014 getätigt hat.

5.6 Sofern Teile des Vorhabens durch Mittel Dritter finanziert werden, mindern die Drittmittel die zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn,

- a) die Drittmittel betreffen einen abgegrenzten Teil des Vorhabens, der nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert wird,
- b) die Drittmittel betreffen Ausgaben, die nicht zuwendungsfähig sind, oder
- c) die Drittmittel werden als Komplementärfinanzierung zur Absicherung des verbleibenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers gewährt; in diesem Fall werden sie wie eigene Mittel des Zuwendungsempfängers behandelt.

Beiträge, die gemäß § 19 des Flurbereinigungsgesetzes erhoben werden, sind keine Drittmittel im Sinne dieser Vorschrift.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt für mit Hilfe der Zuwendung erworbene oder hergestellte Grundstücke und bauliche Anlagen zwölf, für Gegenstände fünf Jahre, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist.

6.2 Bei Investitionen, die leer stehende oder vor oder während der Durchführung des zu fördernden Vorhabens leer werdende Gebäude betreffen, ist durch die Bewilligungsbehörde eine Frist für den Nutzungsbeginn zu setzen, die regelmäßig ein Jahr nach Fertigstellung des geförderten Vorhabens nicht überschreiten soll.

6.3 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes, zu beachten.

## 7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Förderanträge sind schriftlich und formgebunden bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Die für die Antragstellung erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse „[www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare](http://www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare)“ zum Download zur Verfügung. Die Bewilligungsbehörde stellt auf Anforderung des Antragstellers diese als Papierexemplar oder per E-Mail zur Verfügung.

7.1.2 Die mit dem Förderantrag einzureichenden Unterlagen sind in den Formularen bezeichnet. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

7.1.3 Förderanträge sind rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Vorhabens zu stellen. Sie sollen der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 31. August (Antragstermin) vorliegen und sich auf einen Durchführungszeitraum nach dem 31. Oktober (Auswahlstichtag) desselben Kalenderjahres beziehen. Im Förderantrag ist darzustellen, inwieweit die Zuwendung im Jahr der Antragstellung und in den Folgejahren kassenwirksam in Anspruch genommen werden soll. Die Bewilligungsbehörde kann nach dem Antragstermin eingehende Förderanträge ablehnen, wenn aufgrund deren nicht rechtzeitiger Vorlage bis zum Auswahlstichtag keine abschließende Antragsprüfung erfolgen kann.

7.1.4 Das Verfahren für die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung bei Baumaßnahmen, wenn die vorgesehenen Zuwendungen vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 500 000 Euro übersteigen, richtet sich grund-

sätzlich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau). Abweichend und ergänzend gilt:

- a) Für Straßen- und Wegebaumaßnahmen ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat VI 340, die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung.
- b) Die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erfolgt auf Veranlassung der Bewilligungsbehörde
  - aa) bei Straßen- und Wegebaumaßnahmen unmittelbar durch die Bewilligungsbehörde und
  - bb) bei Hochbaumaßnahmen durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat VI 340.
- c) Die Überprüfung der Bauausführung nach Nummer 7 der ZBau und die Prüfung des Verwendungsnachweises nach Nummer 8 der ZBau werden grundsätzlich von der Bewilligungsbehörde wahrgenommen. Diese Aufgaben werden der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nicht übertragen. In Einzelfällen und auf Anforderung können baufachliche Beratungen der jeweiligen fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung auch während der Bauausführung und der Prüfung des Verwendungsnachweises in Anspruch genommen werden.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

### 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist

- a) für Vorhaben innerhalb der Gebiete von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurneuordnungsbehörde,
- b) im Übrigen die Landrätin oder der Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, oder, soweit die Landrätin oder der Landrat für den Antrag stellenden Landkreis handelt, das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt.

7.2.2 Alle vollständig eingereichten Förderanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, werden unter Anwendung der Auswahlkriterien gemäß Anlage 1 von der Bewilligungsbehörde bewertet. Zum Auswahlstichtag wird aus den bewerteten Förderanträgen jeweils für die einzelnen Maßnahmen nach den Nummern 8, 9, 10, 11, 12 und 13 eine Rangfolge gebildet. Nach der jeweiligen Rangfolge werden im Rahmen des verfügbaren Budgets die zur Förderung ausgewählten Projekte bestimmt (Projektauswahl).

7.2.3 Förderanträge, die den Schwellenwert (Mindestpunktzahl) nicht erreichen, werden abgelehnt. Förderanträge, denen aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht entsprochen werden kann, werden abgelehnt oder, soweit dies beantragt wurde, auf eine Warteliste gesetzt und bei bis

zur nächsten Projektauswahlrunde gegebenenfalls frei werdenden Mitteln oder einmal bei der nächsten Projektauswahlrunde entsprechend ihrer Platzierung in der Rangfolge erneut berücksichtigt. Auf die Warteliste gesetzte Förderanträge, denen auch bei der nächsten Projektauswahlrunde nicht entsprochen werden kann, werden endgültig abgelehnt.

7.2.4 Die Bewilligungsbehörden stellen sicher, dass das Ergebnis der Projektauswahl unverzüglich nach dem Auswahlstichtag durch Freigabe der nach Maßgabe der einschlägigen Verwaltungsvorschriften automationsgestützt erstellten Prioritätenlisten dokumentiert wird und diese zur Einsichtnahme durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat VI 340, bereitstehen.

7.2.5 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt, der nach Maßgabe der einschlägigen Verwaltungsvorschriften automationsgestützt zu erstellen ist. Abweichend von Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und Nummer 5.1 der VV-K sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ANBest-ILE) gemäß Anlage 2 zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen; soweit die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, bleiben die Regelungen der Nummer 1.1 Satz 2, der Nummern 1.4, 3 und 4 der NBest-Bau davon ausgenommen.

**Anl. 2**

## 7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und Nummer 7 der VV-K grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Im Übrigen kann die Auszahlung in Teilbeträgen erfolgen, wenn der auszuzahlende Zuwendungsbetrag 25 000 Euro nicht unterschreitet.

7.3.2 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen, durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellenden Auszahlungsantrages. Die für den Auszahlungsantrag erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse „www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare“ zum Download zur Verfügung. Sie sind Zuwendungsempfängern auf deren Anforderung von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar oder per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

7.3.3 Die mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Unterlagen sind in den Formularen bezeichnet. Insbesondere hat der Zuwendungsempfänger die ihm entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben nachzuweisen. Hierzu ist abweichend von Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und Nummer 7 der VV-K mit dem Auszahlungsantrag die Vorlage der betreffenden Rechnungen und Zahlungsbele-

**Anl. 1**



ge grundsätzlich im Original zu verlangen. Es können nur Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich erbracht worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung des Auszahlungsantrages erforderlich ist.

7.3.4 Bei Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt 2 kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den Nummern 7.3.1 und 7.3.3 die Zuwendung gemäß Nummer 7.2 der VV-K zur Verwendung innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks auszahlen, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Referat VI 340, zu unterrichten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist formgebunden und unverzüglich nach der vollständigen Auszahlung der Zuwendung, spätestens jedoch zu dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid festzulegenden Termin, schriftlich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Vorlage eines Zwischennachweises ist nicht erforderlich. Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse „www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare“ zum Download zur Verfügung. Sie sind Zuwendungsempfängern auf deren Anforderung von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar oder per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

7.4.2 Die mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen sind in den Formularen bezeichnet. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.

7.4.3 Soweit von Nummer 7.3.4 Gebrauch gemacht wird, gelten die Vorschriften über den Nachweis der Ausgaben gemäß Nummer 7.3.3 für die Vorlage des Verwendungsnachweises entsprechend. Abweichend von Nummer 7.4.1 ist der Verwendungsnachweis in diesem Fall innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch zu dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid festzulegenden Termin, zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.5.2 Bei den Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt 1 sind die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für

die Entwicklung des ländlichen Raums und die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften zu beachten.

Insbesondere gilt Folgendes:

a) Auszahlungsanträge nach Nummer 7.3 dürfen nur zuwendungsfähige Ausgaben enthalten. Liegt der aufgrund des Auszahlungsantrages zu zahlende Betrag über dem nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Antrag angegebenen Ausgaben und beträgt die Differenz mehr als 10 Prozent, so wird der nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit auszahlende Betrag um die Differenz gekürzt. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht auf seinem Verschulden beruht oder die Behörde sich anderweitig überzeugt hat, dass der Fehler nicht bei dem Zuwendungsempfänger liegt.

b) Die Förderung wird ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn förderrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert. In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Fördermittel verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt.

## Teil 2

### Förderbereiche, einzelne Fördergegenstände

#### Abschnitt 1

#### Maßnahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020

### 8 Flurbereinigung und Flurneuordnung

8.1 Gegenstand der Förderung

8.1.1 Gefördert wird die Gestaltung des ländlichen Raumes und die Neuordnung der ländlichen Grundstücksstrukturen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Hierzu zählen:

a) Maßnahmen zur Schaffung, Änderung, Verlegung oder Einziehung gemeinschaftlicher Anlagen im Sinne von § 39 des Flurbereinigungsgesetzes, soweit das betreffende Vorhaben nicht nach den Nummern 11 bis 13 gefördert werden kann,

- b) Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes, die der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Verfahrensgebiet, dem Boden- oder Erosionsschutz, der Bodenverbesserung, der Landschaftspflege, dem Denkmalschutz oder der Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen dienen,
- c) Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind,
- d) Planung, Vorbereitung und Begleitung der unter den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen,
- e) Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für die Herstellung wertgleicher Abfindungen,
- f) Aufwendungen der Tauschpartner für die Ausführung eines freiwilligen Landtausches nach § 103a des Flurbereinigungsgesetzes oder nach den §§ 53 und 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

#### 8.1.2 Nicht gefördert werden

- a) die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) die Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) die Bodenmelioration und
- e) die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen,

es sei denn, Vorhaben nach den Buchstaben b bis e werden im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.

#### 8.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können einzelne Beteiligte nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes, Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes, Wasser- und Bodenverbände und die Tauschpartner bei freiwilligem Landtausch nach dem Flurbereinigungsgesetz oder § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sein.

#### 8.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, die durch Beschluss angeordnet sind, und für Vorarbeiten gewährt werden.

#### 8.4 Höhe der Zuwendung

##### 8.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 85 Prozent, sonst 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 90 Prozent, sonst 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; die Feststellung, dass es sich um ein Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft handelt, trifft die obere Flurbereinigungsbehörde auf Antrag der Flurbereinigungsbehörde; Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft sind insbesondere
  - aa) Verfahren, in denen die Realisierung von Vorhaben zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie oder der Ziele der Europäischen Richtlinie zum Hochwasserrisikomanagement immanenter Verfahrensgegenstand ist oder in denen die Realisierung solcher Vorhaben durch die Feststellung und Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse an den Grundstücken begünstigt wird,
  - bb) Verfahren, in denen Vorhaben zur Verbesserung der Biotopvernetzung oder der Artenvielfalt wesentlicher immanenter Verfahrensgegenstand sind,
  - cc) Freiwillige Landtausche nach § 103a Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes,
- c) in Verfahren nach den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

##### 8.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Ausgaben für Baumaßnahmen,
- b) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Maßnahmen,
- c) Ausgaben für nach natur- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften erforderliche Kompensationen einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Pflegeleistungen,
- d) Ausgaben für die Schaffung landschaftsgestaltender Anlagen einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Pflegeleistungen,
- e) Ausgaben für die nach den Vorschriften der Denkmalfpflege und des Denkmalschutzes erforderliche Erhaltung, Instandsetzung, Bergung und Dokumentation

von Denkmälern, in die infolge der Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen eingegriffen wird,

- f) Ausgaben für die Vermessung und Vermarkung von Grundstücken bei Maßnahmen nach Nummer 8.1.1 Buchstabe f,
- g) andere Ausgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nummer 8.1.1, bei denen es sich um Ausführungskosten nach § 105 des Flurbereinigungsgesetzes handelt.

## 9 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen

### 9.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten durch kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Millionen Euro), die dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturen betreffen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale. Dem ländlichen Charakter angepasst sind Infrastrukturen, bei denen es sich um Straßen außerhalb von Orten gemäß § 3 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, einschließlich des gegebenenfalls erforderlichen Anschlusses an innerörtliche Straßen.

### 9.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

### 9.3 Höhe der Zuwendung

9.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 75 Prozent, sonst 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 9.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Ausgaben für Baumaßnahmen,
- b) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Baumaßnahmen,
- c) Ausgaben für nach natur- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften erforderliche Kompensationen einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Pflegeleistungen.

## 10 Dorfentwicklung

### 10.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte durch kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Millionen Euro) zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung in folgenden Bereichen:

#### 10.1.1 Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden (ohne Innenausbau), die

- a) ortstypisch sind und in ihrer ursprünglichen, das Dorf historisch prägenden Bauweise erhalten sind oder wiederhergestellt werden,
- b) im Hinblick auf die Geschichte oder Tradition des Dorfes wertvoll sind,
- c) das Dorf mit positivem Einfluss auf das Ortsbild prägen oder
- d) einer anderen als der bisherigen Nutzung zugeführt werden (Umnutzung), wodurch ein bestehender Leerstand beseitigt oder ein künftiger Leerstand vermieden wird,

#### 10.1.2 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen; dies sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, zum Beispiel

- a) Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung,
- b) Dorfgemeinschafts- und Gemeindehäuser,
- c) Heimatstuben,

#### 10.1.3 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern; dies sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke,

#### 10.1.4 Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen für die lokale Bevölkerung, zum Beispiel

- a) Vereins- und Clubhäuser,
- b) Freizeittreffs für alle Generationen,
- c) den lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechende Spiel- und Bolzplätze, naturangepasste Badestellen und ähnliche Anlagen einschließlich dazugehöriger Sanitäreinrichtungen.

### 10.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts und Religionsgemeinschaften, deren Gemeinden und Gliederungen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt haben, sein.

### 10.3 Höhe der Zuwendung

#### 10.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) bei gemeinnützigen eingetragenen Vereinen und gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung

eines ILEK dient, 75 Prozent, sonst 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,

- b) im Übrigen, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 45 Prozent, sonst 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### 10.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Ausgaben für Baumaßnahmen,
- b) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Baumaßnahmen,
- c) bei Maßnahmen nach den Nummern 10.1.2 bis 10.1.4 Ausgaben für die Beschaffung und Installation der zu den Einrichtungen gehörenden grundlegenden Ausstattungen.

### 11 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

#### 11.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen zur Grundversorgung (Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs) der ländlichen Bevölkerung durch kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 5 Millionen Euro) in folgenden Bereichen:

- 11.1.1 Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Erneuerung von stationären Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 400 Quadratmetern sowie Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit solcher Einrichtungen, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten,
- 11.1.2 Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Erneuerung mobiler Angebote der Nahversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs einschließlich der Gebäude, die für den Betrieb der mobilen Nahversorgungseinrichtung erforderlich sind (Basisstation), sowie Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit solcher Einrichtungen, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten,
- 11.1.3 Maßnahmen zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Arztpraxen und andere Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die nicht über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen; angenommen sind Maßnahmen, die Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime betreffen,
- 11.1.4 Sanierung, Um- und Ausbau sowie Neubau von Kindertageseinrichtungen und allgemein bildenden Schulen.

#### 11.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände und Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes,
- b) natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts und Religionsgemeinschaften, deren Gemeinden und Gliederungen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt haben.

#### 11.3 Zuwendungsvoraussetzungen

11.3.1 Investitionen werden nur gefördert, wenn die zuständige Behörde den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe festgestellt oder bestätigt hat.

- a) Bei Maßnahmen nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zuständige Behörde. Die Feststellung oder Bestätigung erfolgt dahingehend, ob das Vorhaben der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ entspricht.
- b) Bei Maßnahmen nach Nummer 11.1.3 ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zuständige Behörde. Die Feststellung oder Bestätigung erfolgt dahingehend, ob mit dem Vorhaben eine bestehende Unterversorgung behoben oder eine drohende Unterversorgung vermieden wird.
- c) Bei Maßnahmen nach Nummer 11.1.4, die Kindertageseinrichtungen betreffen, ist der jeweils zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständige Behörde. Die Feststellung oder Bestätigung erfolgt dahingehend, ob das Vorhaben im Einklang mit der Jugendhilfeplanung steht.
- d) Bei Maßnahmen nach Nummer 11.1.4, die Schulen betreffen, ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständige Behörde. Die Feststellung oder Bestätigung erfolgt dahingehend, ob das Vorhaben im Einklang mit dem jeweiligen Schulentwicklungsplan steht.

11.3.2 Investitionen nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 werden nur gefördert, wenn durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass die betreffende Einrichtung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dauerhaft wirtschaftlich betrieben werden kann. Der Nachweis kann durch Voruntersuchungen zur Wirtschaftlichkeit erbracht werden, die auch Aussagen zu Wettbewerbssituationen im Hinblick auf bestehende Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs enthalten. Eines

Nachweises bedarf es nicht, soweit er aufgrund der Art oder des Umfangs der Investition nach Feststellung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung entbehrlich ist.

11.3.3 Voruntersuchungen nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 werden nur gefördert, wenn das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung festgestellt oder bestätigt hat, dass der Untersuchungsgegenstand der Landesinitiative „Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ entspricht.

11.4 Höhe der Zuwendung

11.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 11.2 Buchstabe a, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 75 Prozent, sonst 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 11.2 Buchstabe b bei Voruntersuchungen 100 Prozent, im Übrigen, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 100 Prozent, sonst 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Maßnahmen nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 werden Zuwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 150 000 Euro gewährt.

11.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Ausgaben für Baumaßnahmen,
- b) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Baumaßnahmen,
- c) bei Maßnahmen nach den Nummern 11.1.1 und 11.1.2
  - aa) Ausgaben für konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen,
  - bb) bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 11.2 Buchstabe b Ausgaben für den Kauf von Neufahrzeugen einschließlich deren Ausstattung und für den Kauf der Erstausrüstung (Möbiliar, Geräte) oder die Modernisierung der Inneneinrichtung; ausgenommen ist die Beschaffung der zum Verkauf bestimmten Waren und für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Verbrauchsmittel.

11.5 Auswahlverfahren

Die Projektauswahl nach Nummer 7.2.2 wird für Zuwendungsempfänger nach Nummer 11.2 Buchstabe a und b jeweils separat durchgeführt.

## 12 Kleine touristische Infrastruktureinrichtungen

12.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Millionen Euro) sowie nichtinvestive Vorhaben mit Bezug zu ländlichem Tourismus in folgenden Bereichen:

12.1.1 Sanierung, Um- und Ausbau sowie Innenausbau von Ausstellungs-, Museums- oder anderen Gebäuden, die die Bereitstellung von Tourismusdienstleistungen und touristischen Informationen betreffen, soweit sie für die öffentliche Nutzung vorgesehen sind und außerhalb der gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Tourismusschwerpunkträume liegen,

12.1.2 Anlage, Erweiterung und Erneuerung touristischer Wegeführungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden begleitenden Infrastruktureinrichtungen, die deren Erreichbarkeit dienen oder deren Nutzung erleichtern oder begünstigen;

a) zu touristischen Wegeführungen zählen zum Beispiel:

aa) Wanderwege,

bb) Lehr- und Erlebnispfade,

cc) kleinräumige Wegeanbindungen und Zufahrten zur Verbesserung der Erreichbarkeit natürlicher Erholungsgebiete;

b) zu begleitenden Infrastruktureinrichtungen zählen zum Beispiel:

aa) Verweileinrichtungen wie Rastplätze und Schutzhütten,

bb) Hinweiszeichen wie Vorwegweiser und Wegekennzeichnungen,

cc) Einrichtungen zur Besucherinformation und -lenkung wie Parkplätze und Hinweistafeln,

12.1.3 Entwicklung und Herstellung konventioneller Publikationen für die Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen.

12.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes, natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts sein.

12.3 Höhe der Zuwendung

## 12.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüssen nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 90 Prozent, sonst 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) bei eingetragenen Vereinen für Maßnahmen nach Nummer 12.1.3 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- c) im Übrigen, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 50 Prozent, sonst 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 12.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) bei Maßnahmen nach den Nummern 12.1.1 und 12.1.2 Ausgaben für Baumaßnahmen und für Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Baumaßnahmen,
- b) bei Maßnahmen nach Nummer 12.1.2 Ausgaben für die Beschaffung und Installation der zu den begleitenden Infrastruktureinrichtungen zählenden Ausstattungen,
- c) bei Maßnahmen nach Nummer 12.1.3 Ausgaben für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Druckerzeugnissen (wie Konzeptionierung, Layout, Druck, Lieferung).

**Abschnitt 2****Maßnahmen des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“****13 Dorfwentwicklung (öffentliche Träger)**

## 13.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung in folgenden Bereichen:

- 13.1.1 Gestaltung von innerhalb des Ortes belegenen dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen; hierzu zählen insbesondere Straßen und Wege gemäß § 3 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des gegebenenfalls erforderlichen Anschlusses an außerörtliche Straßen,
- 13.1.2 Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,

## 13.1.3 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen; dies sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, zum Beispiel

- a) Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung,
- b) Dorfgemeinschafts- und Gemeindehäuser,
- c) Heimatstuben,

## 13.1.4 Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden (ohne Innenausbau), die

- a) ortstypisch sind und in ihrer ursprünglichen, das Dorf historisch prägenden Bauweise erhalten sind oder wiederhergestellt werden,
- b) im Hinblick auf Geschichte oder Tradition des Dorfes wertvoll sind,
- c) das Dorf mit positivem Einfluss auf das Ortsbild prägen oder
- d) einer anderen als der bisherigen Nutzung zugeführt werden (Umnutzung), wodurch ein bestehender Leerstand beseitigt oder ein künftiger Leerstand vermieden wird,

## 13.1.5 Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern; dies sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke,

## 13.1.6 Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen für die lokale Bevölkerung, zum Beispiel

- a) Vereins- und Clubhäuser,
- b) Freizeittreffs für alle Generationen,
- c) den lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechende Spiel- und Bolzplätze, naturangepasste Badestellen und ähnliche Anlagen einschließlich dazugehöriger Sanitäreinrichtungen,

## 13.1.7 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Nummern 13.1.1 bis 13.1.6.

## 13.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes sein.

## 13.3 Höhe der Zuwendung

## 13.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 75 Prozent, sonst 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 13.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Ausgaben für Baumaßnahmen,
- b) Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Baumaßnahmen,
- c) bei Maßnahmen nach Nummer 13.1.1 Ausgaben für die Schaffung landschaftsgestaltender Anlagen, insbesondere Pflanzungen,
- d) bei Maßnahmen nach Nummer 13.1.2 Ausgaben für Abbrucharbeiten und die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- e) bei Maßnahmen nach den Nummern 13.1.1, 13.1.3, 13.1.5 und 13.1.6 Ausgaben für die Beschaffung und Installation der zu den Einrichtungen gehörenden grundlegenden Ausstattungen,
- f) bei Maßnahmen nach Nummer 13.1.7 Ausgaben für gutachterliche Untersuchungen und Studien sowie die dafür erforderlichen Erhebungen.

**14 Flurbereinigung und Flurneuordnung (nichtinvestive Ausführungskosten)**

## 14.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nichtinvestive Ausführungskosten im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes; hierzu zählen

- a) Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für die Vermarkung der Grundstücke,
- b) der der Teilnehmergeinschaft entstehende Verwaltungsaufwand,
- c) Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für den Ausgleich von Wirtschafterschwernissen und vorübergehender Nachteile einzelner Teilnehmer (§ 51 des Flurbereinigungsgesetzes), Geldabfindungen (§ 44 Absatz 3 Satz 2, § 50 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.

## 14.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüsse nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes sein.

## 14.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, die durch Beschluss angeordnet sind, und für Vorarbeiten gewährt werden.

## 14.4 Höhe der Zuwendung

## 14.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- a) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit besonderer ökologischer Zielsetzung oder mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; im Übrigen gilt Nummer 8.4.1 Buchstabe b entsprechend,
- c) in Verfahren nach den §§ 53 bis 64b des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 14.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Ausgaben für die Beschaffung von Vermarktungsmaterial,
- b) Ausgaben für den der Teilnehmergeinschaft entstehenden Verwaltungsaufwand wie Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft nach § 24 des Flurbereinigungsgesetzes, Saalmieten für die Durchführung von Teilnehmersammlungen nach § 22 des Flurbereinigungsgesetzes oder die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (zum Beispiel betreffend die Heranziehung der Teilnehmer zu Beiträgen nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes),
- c) andere Ausgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Nummer 14.1, bei denen es sich um Ausführungskosten nach § 105 des Flurbereinigungsgesetzes handelt.

## 14.5 Auswahlverfahren

Abweichend von den Nummern 7.2.2 bis 7.2.4 findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### Teil 3 Schlussbestimmungen

**15 Anlagen**

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

**16 Übergangsregelung**

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift begonnenen Verwaltungsverfahren ist die Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 6. Mai 2015 (AmtsBl. M-V S. 221), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 6. November 2016 (AmtsBl. M-V S. 1092) geändert worden ist, unbeschadet der Regelung in Nummer 17 Satz 2 weiter anzuwenden.

**17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 6. Mai 2015 (AmtsBl. M-V S. 221), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 6. November 2016 (AmtsBl. M-V S. 1092) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2018 S. 152



**Anlage 1**  
(zu den Nummern 7.2.2 und 15)

**Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummer 8**

Kriterium Gewichtung	Punkt- wert	
<p><b>1. Grundbewertung für gemeinschaftliche Angelegenheiten und gemeinschaftliche Anlagen der Teilnehmergeinschaft oder der Tauschpartner</b></p> <p>Das Vorhaben ...</p>		
<i>alternativ</i>	<p>... betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind, oder für die Herstellung wertgleicher Abfindungen.</p>	60
	<p>... betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für die Pflege bereits durchgeführter Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und geschaffener landschaftsgestaltender Anlagen.</p>	55
	<p>... betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Eingriffsmaßnahme durchgeführt werden.</p>	50
	<p>... betrifft Aufwendungen der Tauschpartner für die Ausführung eines Freiwilligen Landtauschs nach § 103a des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) oder für die Ausführung eines Freiwilligen Landtauschs nach den §§ 53 und 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.</p>	45
	<p>... betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für die Planung, Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur Schaffung, Änderung, Verlegung oder Einziehung gemeinschaftlicher Anlagen im Sinne von § 39 FlurbG.</p>	40
	<p>... betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für Maßnahmen im Sinne von § 37 FlurbG, die der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Verfahrensgebiet oder dem Boden- oder Erosionsschutz dienen oder die Planung, Vorbereitung und Begleitung solcher Maßnahmen.</p>	35
	<p>... betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für Maßnahmen im Sinne von § 37 FlurbG, die der Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, der Bodenverbesserung, der Landschaftspflege oder dem Denkmalschutz dienen oder die Planung, Vorbereitung und Begleitung solcher Maßnahmen.</p>	30
	<p>... betrifft Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für Maßnahmen zur Schaffung, Änderung, Verlegung oder Einziehung gemeinschaftlicher Anlagen im Sinne von § 39 FlurbG.</p>	15
<p><b>2. Umfang der Investition der Teilnehmergeinschaft in Straßen- und Wegeinfrastruktur</b></p> <p>Das Vorhaben ...</p>		
<i>alternativ</i>	<p>... betrifft überwiegend die erstmalige Schaffung einer befestigten Straßen- oder Wegeinfrastruktur oder eine bauliche Anlage, die integrativer Bestandteil einer befestigten Straßen- oder Wegeinfrastruktur ist und als Voraussetzung für deren Nutzbarmachung erstmalig (wieder-) hergestellt wird.</p>	3
	<p>... betrifft überwiegend die Anpassung einer vorhandenen Straßen- oder Wegeinfrastruktur an die aktuellen Anforderungen durch Veränderung der Ausbauparameter im Hinblick auf die Erhöhung der Tragfähigkeit sowie die Ausbaubreite oder die Ausbautart einschließlich der bedarfsgerechten Reduzierung der befestigten Wegeoberfläche.</p>	2
	<p>... betrifft überwiegend die sonstige Verbesserung einer vorhandenen Straßen- oder Wegeinfrastruktur.</p>	1

<i>kumulativ</i>	<b>3. Funktionen der Investition der Teilnehmergeinschaft in Straßen- und Weeginfrastruktur</b>	
	a) Die Straßen- oder Weeginfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit land- oder forstwirtschaftlicher Produktionsstandorte oder Betriebsstätten.	6
	b) Die Straßen- oder Weeginfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit von Orten mit lokalen oder regionalen Angeboten für Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.	6
	c) Die Straßen- oder Weeginfrastruktur dient der Verbesserung der Verbindung von Orten, Ortsteilen oder Einzelsiedlungen miteinander oder mit dem vorhandenen lokalen oder regionalen Straßen- und Wegenetz.	4
	d) Die Straßen- oder Weeginfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit bestimmter touristischer Attraktionen oder von Naherholungsgebieten.	2
e) Die Straßen- oder Weeginfrastruktur leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Bedingungen für Freizeit- und Tourismusaktivitäten auf dem Gebiet des Radfahrens, Reitens oder Wanderns.	2	
	<b>4. Synergie auf Ebene der Vorhabendurchführung</b>  Das Vorhaben wird im unmittelbaren zeitlichen oder technischen Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben eines anderen Trägers durchgeführt, sodass Synergieeffekte genutzt werden können.	5
<i>alternativ</i>	<b>5. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter</b>  Zur Durchführung des Vorhabens ...	
	... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5
... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1	
	<b>Schwellenwert (Mindestpunktzahl)</b>	<b>20</b>

**Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummer 9**

Kriterium Gewichtung	Punkt- wert
<p><b>1. Umfang der Investition</b></p> <p>Das Vorhaben ...</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-weight: bold; margin-right: 5px;">alternativ</div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 10px;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>... betrifft überwiegend die erstmalige Schaffung einer befestigten Straßen- oder Wegeinfrastruktur oder eine bauliche Anlage, die integrativer Bestandteil einer befestigten Straßen- oder Wegeinfrastruktur ist und als Voraussetzung für deren Nutzbarmachung erstmalig (wieder-) hergestellt wird. <span style="float: right;">15</span></li> <li>... betrifft überwiegend die Anpassung einer vorhandenen Straßen- oder Wegeinfrastruktur an die aktuellen Anforderungen durch Veränderung der Ausbauparameter im Hinblick auf die Erhöhung der Tragfähigkeit sowie die Ausbaubreite oder die Ausbaut einschließlich der bedarfsgerechten Reduzierung der befestigten Wegeoberfläche. <span style="float: right;">10</span></li> <li>... betrifft überwiegend die sonstige Verbesserung einer vorhandenen Straßen- oder Wegeinfrastruktur. <span style="float: right;">5</span></li> </ul> </div> </div>	
<p><b>2. Funktionen der Infrastruktur</b></p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-weight: bold; margin-right: 5px;">kumulativ</div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 10px;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit land- oder forstwirtschaftlicher Produktionsstandorte oder Betriebsstätten. <span style="float: right;">6</span></li> <li>b) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit von Orten mit lokalen oder regionalen Angeboten für Basisdienstleistungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung. <span style="float: right;">6</span></li> <li>c) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Verbindung von Orten, Ortsteilen oder Einzelsiedlungen miteinander oder mit dem vorhandenen lokalen oder regionalen Straßen- und Wegenetz. <span style="float: right;">4</span></li> <li>d) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur dient der Verbesserung der Erreichbarkeit bestimmter touristischer Attraktionen oder von Naherholungsgebieten. <span style="float: right;">2</span></li> <li>e) Die Straßen- oder Wegeinfrastruktur leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Bedingungen für Freizeit- und Tourismusaktivitäten auf dem Gebiet des Radfahrens, Reitens oder Wanderns. <span style="float: right;">2</span></li> </ul> </div> </div>	
<p><b>3. Umsetzung eines ILEK für die Region*</b></p> <p>Das Vorhaben ...</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-weight: bold; margin-right: 5px;">alternativ</div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 10px;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>... ist ein ILEK-Leitprojekt. <span style="float: right;">20</span></li> <li>... trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &gt; oder = 75 %). <span style="float: right;">15</span></li> <li>... trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 75 % und &gt; oder = 50 %). <span style="float: right;">10</span></li> <li>... trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 50 % und &gt; oder = 25 %). <span style="float: right;">5</span></li> <li>... trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 25 % und &gt; 0 %). <span style="float: right;">2</span></li> </ul> </div> </div>	
<p><b>4. Synergie auf Ebene der Vorhabendurchführung</b></p> <p>Das Vorhaben wird im unmittelbaren zeitlichen oder technischen Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben eines anderen Trägers durchgeführt, sodass Synergieeffekte genutzt werden können.</p>	5

<b>5. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter</b>		
Zur Durchführung des Vorhabens ...		
<i>alternativ</i>	... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5
	... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1
<b>Schwellenwert (Mindestpunktzahl)</b>		<b>20</b>

\* Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

**Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummer 10**

Kriterium Gewichtung	Punkt- wert
<i>Die Auswahlkriterien unter Ziffern I bis IV werden – je nach Fördergegenstand – alternativ angewendet. Die Auswahlkriterien unter Ziffer V werden auf alle Vorhaben angewendet.</i>	
<b>I. Vorhaben nach Nummer 10.1.1 – Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden</b>	
<p><b>1. Umfang der Investition</b></p> <p>Das Vorhaben ...</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-weight: bold; margin-right: 5px;">alternativ</div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>... betrifft die vollständige Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes oder Arbeiten, nach denen die vollständige Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes abgeschlossen ist.</li> <li>... betrifft die überwiegende Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes durch Arbeiten an mehreren oder wesentlichen Elementen.</li> <li>... betrifft die Wiederherstellung oder Erneuerung einzelner Gebäudeteile oder -elemente.</li> </ul> </div> </div>	<p>15</p> <p>10</p> <p>5</p>
<p><b>2. Qualitativer Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes</b></p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-weight: bold; margin-right: 5px;">kumulativ</div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Das Gebäude ist durch die gesetzlichen Vorschriften über den Denkmalschutz besonders geschützt, in die Denkmalliste eingetragen oder hat einen sonst nachweisbaren besonderen denkmalpflegerischen Wert.</li> <li>b) Das Gebäude bildet mit anderen in räumlicher Nähe vorhandenen Gebäuden, die ortstypisch gestaltet und erhalten sind, ein Ensemble.</li> <li>c) Das Gebäude prägt das Ortsbild aufgrund seines Standortes an einer Hauptdurchfahrtsstraße des Ortes oder innerhalb einer die Betrachtung des Ortes bestimmenden Hauptsichtachse oder sonst besonders exponierten Lage.</li> <li>d) Das leer stehende oder leer werdende Gebäude wird (wieder) in Nutzung genommen, sodass bestehender Leerstand beseitigt oder künftiger Leerstand vermieden wird.</li> </ul> </div> </div>	<p>5</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>10</p>
<p><b>3. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b></p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-weight: bold; margin-right: 5px;">kumulativ</div> <div style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in dem Gebäude errichtet und in Betrieb genommen.</li> <li>b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz des Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.</li> <li>c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.</li> </ul> </div> </div>	<p>5</p> <p>5</p> <p>5</p>

<b>II. Vorhaben nach Nummer 10.1.2 – dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen</b>		
<b>1. Bedeutung der Einrichtung für die Dorfgemeinschaft</b>		
<i>alternativ</i>	a) Durch das Vorhaben ...	
	... wird die betreffende dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtung erstmalig zur Verfügung gestellt (dem steht die Wiedereröffnung einer vormals vorhandenen Einrichtung gleich).	15
	... werden die Möglichkeiten für Aktivitäten der Dorfgemeinschaft durch Erweiterung des Angebotes einer vorhandenen dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung quantitativ verbessert.	10
	... werden die Möglichkeiten für Aktivitäten der Dorfgemeinschaft durch die Erneuerung einer vorhandenen dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung qualitativ verbessert.	5
<i>kumulativ</i>	b) Vergleichbare dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind in dem Ort nicht vorhanden.	5
	c) Vergleichbare dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Region – bezogen auf das üblicherweise für die betreffenden Einrichtungen zu Grunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vorhanden.	5
	d) Die regelmäßige und dauerhafte Nutzung der dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung ist durch ein vorhandenes Konzept des Betreibers oder der Dorfgemeinschaft oder durch die gesicherte Bereitstellung wiederkehrender Nutzungs- oder Betreuungsangebote für oder durch die Dorfgemeinschaft auch zukünftig zu erwarten.	5
<b>2. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b>		
<i>kumulativ</i>	a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in der dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung errichtet und in Betrieb genommen.	5
	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz eines die dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtung betreffenden Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5
	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.	5
<b>3. Zugänglichkeit der Einrichtung</b>		
	Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung erstmalig hergestellt.	5
<b>4. Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes</b>		
	Das vorher leer stehende oder ungenutzte Gebäude wird wieder in Nutzung genommen.	5

<b>III. Vorhaben nach Nummer 10.1.3 – Mehrfunktionshäuser</b>		
<b>1. Bedeutung der Einrichtung für die lokale Bevölkerung</b>		
<i>alternativ</i>	a) Durch das Vorhaben ...	
	... werden durch die Schaffung eines Mehrfunktionshauses bisher nicht vorhandene Einrichtungen oder Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke erstmalig zur Verfügung gestellt.	15
	... werden durch die Erweiterung eines Mehrfunktionshauses vorhandene Einrichtungen oder Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke quantitativ verbessert.	10
	... werden durch die Erneuerung eines Mehrfunktionshauses vorhandene Einrichtungen oder Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke erhalten und qualitativ verbessert.	5
<i>kumulativ</i>	b) Vergleichbare Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke sind in dem Ort nicht vorhanden.	5
	c) Vergleichbare Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke sind in der Region – bezogen auf das üblicherweise für solche Angebote zu Grunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vorhanden.	5
	d) Die regelmäßige und dauerhafte Bereitstellung der Einrichtungen oder Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke ist durch ein vorhandenes Konzept des Betreibers oder Vereinbarungen mit den die Angebote bereitstellenden Dienstleistern auch zukünftig zu erwarten.	5
	<b>2. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b>	
<i>kumulativ</i>	a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in dem Mehrfunktionshaus errichtet und in Betrieb genommen.	5
	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz des Mehrfunktionshauses durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5
	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.	5
<b>3. Zugänglichkeit der Einrichtung</b>		
	Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit des Mehrfunktionshauses erstmalig hergestellt.	5
<b>4. Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes</b>		
	Das vorher leer stehende oder ungenutzte Gebäude wird wieder in Nutzung genommen.	5

<b>IV. Vorhaben nach Nummer 10.1.4 – Freizeit- und Naherholungseinrichtungen</b>		
<b>1. Bedeutung der Einrichtung für die Freizeitgestaltung und Naherholung der lokalen Bevölkerung</b>		
a) Durch das Vorhaben ...		
<i>alternativ</i>	... wird die betreffende Einrichtung für Freizeit und Naherholung erstmalig zur Verfügung gestellt (dem steht die Wiedereröffnung einer vormals vorhandenen Einrichtung gleich).	15
	... wird die Möglichkeit der Freizeitgestaltung und Naherholung für die ländliche Bevölkerung durch Erweiterung des Angebotes einer vorhandenen Freizeit- und Naherholungseinrichtung quantitativ verbessert.	10
	... wird die Möglichkeit der Freizeitgestaltung und Naherholung für die ländliche Bevölkerung durch die Erneuerung einer vorhandenen Freizeit- und Naherholungseinrichtung erhalten und qualitativ verbessert.	5
<i>kumulativ</i>	b) Vergleichbare Freizeit- und Naherholungseinrichtungen sind in dem Ort nicht vorhanden.	5
	c) Vergleichbare Freizeit- und Naherholungseinrichtungen sind in der Region – bezogen auf das üblicherweise für die betreffenden Einrichtungen zu Grunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vorhanden.	5
	d) Die regelmäßige und dauerhafte Nutzung der Freizeit- und Naherholungseinrichtung ist durch ein vorhandenes Konzept des Betreibers oder der betreffenden Nutzergruppe oder durch die gesicherte Bereitstellung wiederkehrender Nutzungs- oder Betreuungsangebote für oder durch die jeweiligen Nutzergruppen auch zukünftig zu erwarten.	5
<b>2. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b>		
<i>kumulativ</i>	a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in der Freizeit- und Naherholungseinrichtung errichtet und in Betrieb genommen.	5
	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz eines die Freizeit- und Naherholungseinrichtung betreffenden Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5
	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.	5
<b>3. Zugänglichkeit der Einrichtung</b>		
Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der Freizeit- und Naherholungseinrichtung erstmalig hergestellt.		5
<b>4. Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes</b>		
Das vorher leer stehende oder ungenutzte Gebäude wird wieder in Nutzung genommen (dem steht die Wiedereinnutzung eines brach gefallenen Grundstücks gleich).		5



<b>V. Alle Vorhaben nach Nummer 10</b>	
<p><b>1. Umsetzung eines ILEK für die Region*</b></p> <p>Das Vorhaben ...</p> <p style="text-align: center;"><i>alternativ</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>... ist ein ILEK-Leitprojekt. <span style="float: right;">20</span></li> <li>... trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &gt; oder = 75 %). <span style="float: right;">15</span></li> <li>... trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 75 % und &gt; oder = 50 %). <span style="float: right;">10</span></li> <li>... trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 50 % und &gt; oder = 25 %). <span style="float: right;">5</span></li> <li>... trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 25 % und &gt; 0 %). <span style="float: right;">2</span></li> </ul>	
<p><b>2. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter</b></p> <p>Zur Durchführung des Vorhabens ...</p> <p style="text-align: center;"><i>alternativ</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind. <span style="float: right;">5</span></li> <li>... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind. <span style="float: right;">1</span></li> </ul>	
<b>Schwellenwert (Mindestpunktzahl)</b>	
	<b>20</b>

\* Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

## Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummer 11

Kriterium Gewichtung	Punkt- wert
<i>Soweit ein Vorhaben eine Voruntersuchung betrifft, werden die Auswahlkriterien auf dieses Vorhaben im Hinblick auf die zu schaffende oder zu erneuernde Einrichtung, die Gegenstand der Untersuchung ist, entsprechend angewendet.</i>	
<p><b>1. Bedeutung der Basisdienstleistungseinrichtung für die betroffene Bevölkerung</b></p> <p>a) Durch das Vorhaben ...</p> <p style="text-align: center;"><i>alternativ</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>... wird die betreffende Basisdienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung erstmalig zur Verfügung gestellt (dem steht die Wiedereröffnung einer vormals vorhandenen Einrichtung gleich). <span style="float: right;">15</span></li> <li>... wird die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Erweiterung des Angebotes einer vorhandenen Basisdienstleistungseinrichtung quantitativ verbessert. <span style="float: right;">10</span></li> <li>... wird die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch die Erneuerung einer vorhandenen Basisdienstleistungseinrichtung qualitativ verbessert. <span style="float: right;">5</span></li> </ul> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p style="text-align: center;"><i>kumulativ</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Vergleichbare Basisdienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung sind in dem Ort nicht vorhanden. <span style="float: right;">5</span></li> <li>c) Vergleichbare Basisdienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung sind in der Region – bezogen auf das üblicherweise für die betreffenden Einrichtungen zu Grunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vorhanden. <span style="float: right;">5</span></li> </ul>	
<p><b>2. Beitrag zu besonders herausragenden Einzelzielen</b></p> <p>Das Vorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fördert durch die Verbesserung der Randzeitenbetreuung oder die Erweiterung der Hortkapazitäten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder</li> <li>- trägt dazu bei, die gesundheitliche Versorgung im ländlichen Raum aufrecht zu erhalten oder wesentlich zu verbessern oder</li> <li>- wirkt besonders positiv auf den Erhalt der Attraktivität des Ortes als Lebensraum für die ländliche Bevölkerung im Hinblick auf die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs vor Ort.</li> </ul>	10
<p><b>3. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b></p> <p style="text-align: center;"><i>kumulativ</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in der Basisdienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung errichtet und in Betrieb genommen. <span style="float: right;">5</span></li> <li>b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz eines die Basisdienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung betreffenden Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert. <span style="float: right;">5</span></li> <li>c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen. <span style="float: right;">5</span></li> </ul>	

<p><b>4. Zugänglichkeit der Einrichtung</b></p> <p>Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der Basisdienstleistungseinrichtung zur Grundversorgung erstmalig hergestellt.</p>	5																				
<p><b>5. Umsetzung eines ILEK für die Region*</b></p> <p>Das Vorhaben ...</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><i>alternativ</i></td> <td style="width: 5%; text-align: center; vertical-align: middle;"> </td> <td style="width: 85%;">... ist ein ILEK-Leitprojekt.</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;">20</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>... trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &gt; oder = 75 %).</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">15</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>... trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 75 % und &gt; oder = 50 %).</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">10</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>... trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 50 % und &gt; oder = 25 %).</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">5</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>... trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 25 % und &gt; 0 %).</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">2</td> </tr> </table>	<i>alternativ</i>		... ist ein ILEK-Leitprojekt.	20			... trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad > oder = 75 %).	15			... trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 75 % und > oder = 50 %).	10			... trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 50 % und > oder = 25 %).	5			... trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 25 % und > 0 %).	2	
<i>alternativ</i>		... ist ein ILEK-Leitprojekt.	20																		
		... trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad > oder = 75 %).	15																		
		... trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 75 % und > oder = 50 %).	10																		
		... trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 50 % und > oder = 25 %).	5																		
		... trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad < 25 % und > 0 %).	2																		
<p><b>6. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter</b></p> <p>Zur Durchführung des Vorhabens ...</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;"><i>alternativ</i></td> <td style="width: 5%; text-align: center; vertical-align: middle;"> </td> <td style="width: 85%;">... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;">5</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">1</td> </tr> </table>	<i>alternativ</i>		... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5			... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1													
<i>alternativ</i>		... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	5																		
		... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.	1																		
<p><b>Schwellenwert (Mindestpunktzahl)</b></p>	<p><b>20</b></p>																				

\* Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

## Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummer 12

Kriterium Gewichtung	Punkt- wert
<p><b>1. Art und Zweck des Vorhabens</b></p> <p style="text-align: right;"><i>kumulativ</i></p> <p>a) Das Vorhaben betrifft eine touristische Infrastruktureinrichtung, die außerhalb eines stark frequentierten Tourismuszentrums gelegen ist (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen gleich, welches außerhalb von stark frequentierten Tourismuszentren gelegene Infrastruktureinrichtungen als nicht unwesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).</p> <p>b) Das Vorhaben betrifft eine touristische Infrastruktureinrichtung, die im Binnenland gelegen ist (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen gleich, welches im Binnenland gelegene Infrastruktureinrichtungen als nicht unwesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).</p> <p>c) Das Vorhaben betrifft eine touristische Infrastruktureinrichtung, die auf die Erweiterung der Angebote für Landurlaub abzielt (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen gleich, welches Angebote für Landurlaub als nicht unwesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).</p> <p>d) Das Vorhaben betrifft eine touristische Infrastruktureinrichtung, die durch Fokussierung auf kulturelle Aspekte Potenzial für die Tourismusedwicklung über die Sommersaison hinaus bietet (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen gleich, welches kulturelle Aspekte als nicht unwesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).</p>	<p>10</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p>
<p><b>2. Zugänglichkeit der touristischen Infrastruktureinrichtung</b></p> <p>Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der touristischen Infrastruktureinrichtung erstmalig hergestellt (dem steht ein nichtinvestives Vorhaben zur Bereitstellung von Informationen über Tourismusdienstleistungen gleich, welches Barrierefreiheit als nicht unwesentlichen Inhalt der bereitzustellenden Informationen behandelt).</p>	<p>5</p>
<p><b>3. Umsetzung eines ILEK für die Region*</b></p> <p>Das Vorhaben ...</p> <p style="text-align: right;"><i>alternativ</i></p> <p>... ist ein ILEK-Leitprojekt.</p> <p>... trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &gt; oder = 75 %).</p> <p>... trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 75 % und &gt; oder = 50 %).</p> <p>... trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 50 % und &gt; oder = 25 %).</p> <p>... trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 25 % und &gt; 0 %).</p>	<p>20</p> <p>15</p> <p>10</p> <p>5</p> <p>2</p>

<p><b>4. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter</b></p> <p>Zur Durchführung des Vorhabens ...</p>		
<p><i>alternativ</i></p>	<p>... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.</p>	5
	<p>... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind.</p>	1
<p><b>Schwellenwert (Mindestpunktzahl)</b></p>		<b>20</b>

\* Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

**Auswahlkriterien für Vorhaben nach Nummer 13**

<b>Kriterium</b> Gewichtung	<b>Punkt- wert</b>			
<i>Die Auswahlkriterien unter Ziffern I bis VII werden – je nach Fördergegenstand – alternativ angewendet. Die Auswahlkriterien unter Ziffer VIII werden auf alle Vorhaben angewendet.</i>				
<b>I. Vorhaben nach Nummer 13.1.1 – Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen und Freiflächen</b>				
<p><b>1. Örtliche Bedeutung</b></p> <p>Das Vorhaben ...</p> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: middle; text-align: center;"><i>alternativ</i></td> <td style="border-left: 1px solid black; padding-left: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>... betrifft die Neu- oder Umgestaltung des Ortsbildes durch eine bauliche oder sonstige Anlage, die eine bestimmte wichtige Funktion für die Dorfgemeinschaft erfüllt.</li> <li>... betrifft die Neu- oder Umgestaltung des Ortsbildes.</li> <li>... betrifft die qualitative Verbesserung einer baulichen oder sonstigen Anlage, die eine bestimmte wichtige Funktion für die Dorfgemeinschaft erfüllt.</li> <li>... betrifft die qualitative Verbesserung einer baulichen oder sonstigen Anlage.</li> </ul> </td> <td style="vertical-align: middle; text-align: center;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>35</li> <li>25</li> <li>20</li> <li>15</li> </ul> </td> </tr> </table>	<i>alternativ</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>... betrifft die Neu- oder Umgestaltung des Ortsbildes durch eine bauliche oder sonstige Anlage, die eine bestimmte wichtige Funktion für die Dorfgemeinschaft erfüllt.</li> <li>... betrifft die Neu- oder Umgestaltung des Ortsbildes.</li> <li>... betrifft die qualitative Verbesserung einer baulichen oder sonstigen Anlage, die eine bestimmte wichtige Funktion für die Dorfgemeinschaft erfüllt.</li> <li>... betrifft die qualitative Verbesserung einer baulichen oder sonstigen Anlage.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>35</li> <li>25</li> <li>20</li> <li>15</li> </ul>	
<i>alternativ</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>... betrifft die Neu- oder Umgestaltung des Ortsbildes durch eine bauliche oder sonstige Anlage, die eine bestimmte wichtige Funktion für die Dorfgemeinschaft erfüllt.</li> <li>... betrifft die Neu- oder Umgestaltung des Ortsbildes.</li> <li>... betrifft die qualitative Verbesserung einer baulichen oder sonstigen Anlage, die eine bestimmte wichtige Funktion für die Dorfgemeinschaft erfüllt.</li> <li>... betrifft die qualitative Verbesserung einer baulichen oder sonstigen Anlage.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>35</li> <li>25</li> <li>20</li> <li>15</li> </ul>		
<p><b>2. Überörtliche Bedeutung</b></p> <p>Das Vorhaben ist über die ortsbezogene Bedeutung hinaus relevant.</p>	5			
<p><b>3. Synergie auf Ebene der Vorhabendurchführung</b></p> <p>Das Vorhaben wird im unmittelbaren zeitlichen oder technischen Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben eines anderen Trägers durchgeführt, sodass Synergieeffekte genutzt werden können.</p>	5			
<p><b>4. Ökologische Zielsetzung</b></p> <p>Das Vorhaben unterstützt auch ökologische Zielsetzungen (einschließlich der Durchführung artenfördernder Maßnahmen an Gebäuden oder Schaffung von Lebensräumen auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben).</p>	10			

**II. Vorhaben nach Nummer 13.1.2 – Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz sowie Entsiegelung brach gefallener Flächen**

Die Abbruchmaßnahme ...		
<i>alternativ</i>	... trägt nicht unerheblich zur geordneten Innenentwicklung des Ortes bei.	55
	... ist Voraussetzung für die Durchführung von Vorhaben mit ökologischer Zielsetzung, insbesondere zur Schaffung, Erhaltung oder Wiederherstellung von Flächen mit natur- oder umweltschutzfachlichem Aufwertungspotenzial.	40
	... ist Voraussetzung für die Durchführung einer kommunalen Baumaßnahme.	25

<b>III. Vorhaben nach Nummer 13.1.3 – dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen</b>		
<b>1. Bedeutung der Einrichtung für die Dorfgemeinschaft</b>		
<i>alternativ</i>	a) Durch das Vorhaben ...	
	... wird die betreffende dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtung erstmalig zur Verfügung gestellt (dem steht die Wiedereröffnung einer vormals vorhandenen Einrichtung gleich).	15
	... werden die Möglichkeiten für Aktivitäten der Dorfgemeinschaft durch Erweiterung des Angebotes einer vorhandenen dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung quantitativ verbessert.	10
	... werden die Möglichkeiten für Aktivitäten der Dorfgemeinschaft durch die Erneuerung einer vorhandenen dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung qualitativ verbessert.	5
<i>kumulativ</i>	b) Vergleichbare dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind in dem Ort nicht vorhanden.	5
	c) Vergleichbare dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Region – bezogen auf das üblicherweise für die betreffenden Einrichtungen zu Grunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vorhanden.	5
	d) Die regelmäßige und dauerhafte Nutzung der dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung ist durch ein vorhandenes Konzept der Gemeinde oder der Dorfgemeinschaft oder durch die gesicherte Bereitstellung wiederkehrender Nutzungs- oder Betreuungsangebote für oder durch die Dorfgemeinschaft auch zukünftig zu erwarten.	5
<b>2. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b>		
<i>kumulativ</i>	a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in der dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung errichtet und in Betrieb genommen.	5
	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz eines die dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtung betreffenden Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5
	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.	5
<b>3. Zugänglichkeit der Einrichtung</b>		
	Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung erstmalig hergestellt.	5
<b>4. Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes</b>		
	Das vorher leer stehende oder ungenutzte Gebäude wird wieder in Nutzung genommen.	5



IV. Vorhaben nach Nummer 13.1.4 – Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden		
<b>1. Umfang der Investition</b>		
Das Vorhaben ...		
<i>alternativ</i>	... betrifft die vollständige Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes oder Arbeiten, nach denen die vollständige Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes abgeschlossen ist.	15
	... betrifft die überwiegende Wiederherstellung oder Erneuerung des Gebäudes durch Arbeiten an mehreren oder wesentlichen Elementen.	10
	... betrifft die Wiederherstellung oder Erneuerung einzelner Gebäudeteile oder -elemente.	5
<b>2. Qualitativer Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes</b>		
<i>kumulativ</i>	a) Das Gebäude ist durch die gesetzlichen Vorschriften über den Denkmalschutz besonders geschützt, in die Denkmalliste eingetragen oder hat einen sonst nachweisbaren besonderen denkmalpflegerischen Wert.	5
	b) Das Gebäude bildet mit anderen in räumlicher Nähe vorhandenen Gebäuden, die ortstypisch gestaltet und erhalten sind, ein Ensemble.	5
	c) Das Gebäude prägt das Ortsbild aufgrund seines Standortes an einer Hauptdurchfahrtsstraße des Ortes oder innerhalb einer die Betrachtung des Ortes bestimmenden Hauptsichtachse oder sonst besonders exponierten Lage.	5
	d) Das leer stehende oder leer werdende Gebäude wird (wieder) in Nutzung genommen, sodass bestehender Leerstand beseitigt oder künftiger Leerstand vermieden wird.	10
<b>3. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b>		
<i>kumulativ</i>	a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in dem Gebäude errichtet und in Betrieb genommen.	5
	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz des Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5
	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.	5

<b>V. Vorhaben nach Nummer 13.1.5 – Mehrfunktionshäuser</b>		
<b>1. Bedeutung der Einrichtung für die lokale Bevölkerung</b>		
<i>alternativ</i>	a) Durch das Vorhaben ...	
	... werden durch die Schaffung eines Mehrfunktionshauses bisher nicht vorhandene Einrichtungen oder Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke erstmalig zur Verfügung gestellt.	15
	... werden durch die Erweiterung eines Mehrfunktionshauses vorhandene Einrichtungen oder Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke quantitativ verbessert.	10
	... werden durch die Erneuerung eines Mehrfunktionshauses vorhandene Einrichtungen oder Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke erhalten und qualitativ verbessert.	5
<i>kumulativ</i>	b) Vergleichbare Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke sind in dem Ort nicht vorhanden.	5
	c) Vergleichbare Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke sind in der Region – bezogen auf das üblicherweise für solche Angebote zu Grunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vorhanden.	5
	d) Die regelmäßige und dauerhafte Bereitstellung der Einrichtungen oder Angebote betreffend die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie soziale und kulturelle Zwecke ist durch ein vorhandenes Konzept der Gemeinde oder Vereinbarungen mit den die Angebote bereitstellenden Dienstleistern auch zukünftig zu erwarten.	5
	<b>2. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b>	
<i>kumulativ</i>	a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in dem Mehrfunktionshaus errichtet und in Betrieb genommen.	5
	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz des Mehrfunktionshauses durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert.	5
	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen.	5
<b>3. Zugänglichkeit der Einrichtung</b>		
	Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit des Mehrfunktionshauses erstmalig hergestellt.	5
<b>4. Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes</b>		
	Das vorher leer stehende oder ungenutzte Gebäude wird wieder in Nutzung genommen.	5

<b>VI. Vorhaben nach Nummer 13.1.6 – Freizeit- und Naherholungseinrichtungen</b>	
<b>1. Bedeutung der Einrichtung für die Freizeitgestaltung und Naherholung der lokalen Bevölkerung</b>	
a) Durch das Vorhaben ...	
<i>alternativ</i>	... wird die betreffende Einrichtung für Freizeit und Naherholung erstmalig zur Verfügung gestellt (dem steht die Wiedereröffnung einer vormals vorhandenen Einrichtung gleich). 15
	... wird die Möglichkeit der Freizeitgestaltung und Naherholung für die ländliche Bevölkerung durch Erweiterung des Angebotes einer vorhandenen Freizeit- und Naherholungseinrichtung quantitativ verbessert. 10
	... wird die Möglichkeit der Freizeitgestaltung und Naherholung für die ländliche Bevölkerung durch die Erneuerung einer vorhandenen Freizeit- und Naherholungseinrichtung erhalten und qualitativ verbessert. 5
<i>kumulativ</i>	b) Vergleichbare Freizeit- und Naherholungseinrichtungen sind in dem Ort nicht vorhanden. 5
	c) Vergleichbare Freizeit- und Naherholungseinrichtungen sind in der Region – bezogen auf das üblicherweise für die betreffenden Einrichtungen zu Grunde zu legende Einzugsgebiet – nicht vorhanden. 5
	d) Die regelmäßige und dauerhafte Nutzung der Freizeit- und Naherholungseinrichtung ist durch ein vorhandenes Konzept der Gemeinde oder der betreffenden Nutzergruppe oder durch die gesicherte Bereitstellung wiederkehrender Nutzungs- oder Betreuungsangebote für oder durch die jeweiligen Nutzergruppen auch zukünftig zu erwarten. 5
	<b>2. Positive Umweltwirkung des Vorhabens</b>
<i>kumulativ</i>	a) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien an oder in der Freizeit- und Naherholungseinrichtung errichtet und in Betrieb genommen. 5
	b) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz eines die Freizeit- und Naherholungseinrichtung betreffenden Gebäudes durch erstmalige Herstellung oder wesentliche Verbesserung wärmeisolierend wirkender Bauelemente oder ähnliche Maßnahmen nicht unerheblich gesteigert. 5
	c) Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben werden artenfördernde Maßnahmen an Gebäuden durchgeführt oder Lebensräume auf dem Grundstück für wild lebende Insekten, Vögel oder Kleinsäuger geschaffen. 5
<b>3. Zugänglichkeit der Einrichtung</b>	
Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Barrierefreiheit der Freizeit- und Naherholungseinrichtung erstmalig hergestellt. 5	
<b>4. Beitrag zur Attraktivität des Ortsbildes</b>	
Das vorher leer stehende oder ungenutzte Gebäude wird wieder in Nutzung genommen (dem steht die Wiedereinnutzung eines brach gefallenen Grundstücks gleich). 5	

**VII. Vorhaben nach Nummer 13.1.7 – Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen**

Die Vorarbeiten oder Erhebungen ...		
<i>alternativ</i>	... dienen der konkreten Vorbereitung interkommunaler Vorhaben.	55
	... dienen der Entwicklung von Projekten zur Verbesserung von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge.	45
	... dienen der konkreten Vorbereitung von Vorhaben der Dorffinnenentwicklung.	30
	... dienen der konkreten Vorbereitung mehrerer im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang stehender Vorhaben.	15

<b>VIII. Alle Vorhaben nach Nummer 13</b>	
<p><b>1. Umsetzung eines ILEK für die Region*</b></p> <p>Das Vorhaben ...</p> <p><i>alternativ</i>   ... ist ein ILEK-Leitprojekt. 20</p> <p>  ... trägt erheblich zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &gt; oder = 75 %). 15</p> <p>◀   ... trägt überwiegend zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 75 % und &gt; oder = 50 %). 10</p> <p>  ... trägt zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 50 % und &gt; oder = 25 %). 5</p> <p>  ... trägt in geringem Maße zur ILEK-Zielerreichung bei (Erfüllungsgrad &lt; 25 % und &gt; 0 %). 2</p>	
<p><b>2. Besonderes persönliches Engagement des Vorhabenträgers oder Dritter</b></p> <p>Zur Durchführung des Vorhabens ...</p> <p><i>alternativ</i>   ... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte in erheblichem Maße eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die das Vorhaben wesentlich prägen und nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind. 5</p> <p>◀   ... werden durch den Vorhabenträger oder unter seiner Verantwortung durch Dritte auch eigene Arbeitsleistungen (einschließlich Materialbereitstellungen) erbracht, die nicht Gegenstand einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sind. 1</p>	
<b>Schwellenwert (Mindestpunktzahl)</b>	<b>20</b>

\* Im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zur ILEK-Zielerreichung wird, soweit das Vorhaben kein ILEK-Leitprojekt ist, auf den Erfüllungsgrad der regionalen Auswahlkriterien, die Bestandteil des jeweiligen ILEK sind, abgestellt.

**Anlage 2**  
(zu den Nummern 7.2.5 und 15)

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur  
integrierten ländlichen Entwicklung (ANBest-ILE)**

Die ANBest-ILE enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**Inhalt**

- 1 Widerrufsvorbehalt
- 2 Befristung
- 3 Auflösende Bedingung bei nachträglicher Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 4 Auflösende Bedingung bei Geltendmachung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben
- 5 Verwendung der Zuwendung
- 6 Vergabe von Aufträgen
- 7 Auszahlungsverfahren
- 8 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbene oder hergestellte Grundstücke, bauliche Anlagen und Gegenstände
- 9 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 10 Nachweis der Verwendung
- 11 Prüfung der Verwendung
- 12 Aufbewahrung der Förderunterlagen
- 13 Maßnahmen zur Publizität und Information
- 14 Subventionserhebliche Tatsachen
- 15 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

**1 Widerrufsvorbehalt**

- 1.1 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.2 Der Zuwendungsbescheid kann auch widerrufen werden, wenn
  - 1.2.1 ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
  - 1.2.2 ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde das Vorhaben qualitativ oder quantitativ geändert wird und diese Änderung nicht unwesentlich ist,
  - 1.2.3 für das Vorhaben erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und sonstige Erlaubnisse nicht vorliegen oder nicht eingeholt werden und
  - 1.2.4 der Zuwendungsempfänger seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt.
- 1.3 Die Gewährung der Zuwendung steht weiterhin unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

**2 Befristung**

Die Zuwendung steht dem Zuwendungsempfänger ausschließlich innerhalb des Haushaltsjahres oder der Haushaltsjahre, für das oder für die sie bewilligt wurde, zur Verfügung. Der Zuwendungsbescheid verliert seine Gültigkeit im Hinblick auf die bewilligte Zuwendung, wenn die Auszahlung der

Zuwendung ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin beantragt wird.

### **3 Auflösende Bedingung bei nachträglicher Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 3.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.
- 3.2 Nach der Bewilligung zur Finanzierung des Vorhabens hinzutretende Mittel Dritter mindern die zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, die Drittmittel
  - 3.2.1 betreffen einen abgegrenzten Teil des Vorhabens, der nicht aus der bewilligten Zuwendung finanziert wird,
  - 3.2.2 betreffen Ausgaben, die nicht zuwendungsfähig sind, oder
  - 3.2.3 werden als Komplementärfinanzierung zur Absicherung des verbleibenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers gewährt; in diesem Fall werden sie wie eigene Mittel des Zuwendungsempfängers behandelt.

### **4 Auflösende Bedingung bei Geltendmachung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben**

- 4.1 Wenn die Zuwendung Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beinhaltet, erlischt der Anspruch auf die Zuwendung, soweit mit dem Auszahlungsantrag nicht zuwendungsfähige Ausgaben geltend gemacht werden wie folgt:
  - 4.1.1 Die Zuwendung wird um den Betrag gekürzt, der auf der Grundlage nicht zuwendungsfähiger Ausgaben zur Auszahlung beantragt wird.
  - 4.1.2 Übersteigt der zur Auszahlung beantragte Betrag den nach Prüfung der geltend gemachten zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Bewilligungsbehörde festgestellten Auszahlungsbetrag um mehr als 10 Prozent, wird die Zuwendung zusätzlich um die Differenz zwischen diesen Beträgen gekürzt.
  - 4.1.3 Die Kürzung unterbleibt, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist oder die Bewilligungsbehörde sonst feststellen kann, dass der Zuwendungsempfänger die Einbeziehung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben nicht verschuldet hat.
  - 4.1.4 Die gekürzten Beträge stehen auch für gegebenenfalls nachfolgende Auszahlungen nicht mehr zur Verfügung.
- 4.2 Nummer 4.1 gilt entsprechend für nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die nach der Auszahlung bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden.

### **5 Verwendung der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 5.2 Generell nicht zuwendungsfähig und damit von der Mitfinanzierung aus der Zuwendung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben:
  - 5.2.1 Mehrwertsteuer bei Vorhaben natürlicher Personen und von Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts und im Übrigen Mehrwertsteuer, die rückerstattet wird; soweit das geförderte Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt in einem Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer vollständig oder teilweise Berücksichtigung finden sollte, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen,

- 5.2.2 wenn die Zuwendung Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beinhaltet alle Ausgaben, soweit der Zuwendungsempfänger die betreffenden Zahlungen vor dem 1. Januar 2014 getätigt hat,
- 5.2.3 bei Architekten- und Ingenieurleistungen Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) genannten Grundleistungen, soweit sie die Höhe der Mindestsätze übersteigen und nicht im Zuwendungsbescheid ausdrücklich höhere Sätze als zuwendungsfähig anerkannt werden,
- 5.2.4 Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen, die der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) gemäß HOAI zuzurechnen sind.
- 5.3 Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 5.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 5.5 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen grundsätzlich weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 5.6 Im Sinne einer Bestimmung des Zuschussgebers gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes wird festgelegt, dass die Zuschüsse für Vorhaben, die den Straßenbau betreffen, zur Deckung des Anteils aller Betroffenen (der beitragsberechtigten Gemeinde und der beitragspflichtigen Eigentümer) gleichermaßen zu verwenden sind.

## **6 Vergabe von Aufträgen**

Für die Vergabe von Aufträgen gelten die nachfolgenden Auflagen.

- 6.1 Öffentliche Auftraggeber
- 6.1.1 Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung und die nach § 2 Absatz 1 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern anzuwendenden Verwaltungsvorschriften (vorbehaltlich der sich aus Nummer 6.1.3 ergebenden Auflagen) sind einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere
- a) Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) jeweils in der gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern maßgeblichen Fassung sowie
- b) der Wertgrenzenerlass vom 8. Dezember 2016 (AmtsBl. M-V S. 1144).
- 6.1.2 Die §§ 19 Absatz 5 und 20 Absatz 3 VOB/A sowie § 19 Absatz 2 VOL/A müssen von Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes nicht angewendet werden.
- 6.1.3 Ausgaben für freiberufliche Leistungen (insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen) werden nur unter den folgenden Voraussetzungen in die Förderung einbezogen. Die Verwaltungsvorschrift „Vergabe freiberuflicher Leistungen im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 26. Juni 2015 (AmtsBl. M-V S. 447) kann insoweit nicht angewendet werden.
- a) In angemessener Zeit vor der Entscheidung ist über die geplante Auftragsvergabe mindestens auf öffentlich zugänglichen Internetportalen (in der Regel auf der Homepage) zu informieren. Diese Information muss zentral über die Suchfunktion des Internetportals „www.bund.de“ ermittelt werden können und folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Telefonnummer



und E-Mail-Adresse des Auftraggebers, gewähltes Vergabeverfahren (zum Beispiel Angebotseinholung, sofern kein Verfahren nach den Vergabevorschriften gewählt wurde), Auftragsgegenstand, Ort der Ausführung, Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung, voraussichtlicher Zeitraum der Leistungserfüllung. Soweit nicht mit verhältnismäßigem Aufwand auf öffentlich zugänglichen Internetportalen informiert werden kann, kann die Veröffentlichung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften erfolgen.

- b) Wenn der Auftragswert 20 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreitet, können Aufträge für freiberufliche Leistungen ohne öffentliche Bekanntmachung nach Einholung von mindestens drei vergleichbaren Angeboten vergeben werden. Soweit die Angebotseinholung nachweislich erfolglos geblieben ist, können Aufträge auch bei Vorliegen von weniger als drei vergleichbaren Angeboten vergeben werden. Für hoheitliche Vermessungsleistungen, Leistungen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder dem Gerichts- und Notarkostengesetz ist keine Angebotseinholung erforderlich. Auf die Angebotseinholung kann auch verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Aufträge an freiberuflich Tätige gestreut werden und dadurch Chancengleichheit und Transparenz gewährleistet werden.
- c) Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer können ohne Einholung von Angeboten direkt beauftragt werden.
- d) Die nachträgliche Beauftragung von zusätzlichen Leistungen an denselben freiberuflich Tätigen ist ohne erneute Angebotseinholung zulässig, wenn es sich um Leistungen handelt, für die aus besonderen Gründen nur der bereits beauftragte freiberuflich Tätige in Betracht kommt und die Leistungen zur Erfüllung des Auftrags erforderlich sind.

(Hinweis: Bei der Vergabe von Planungsleistungen gilt gemäß § 3 Absatz 7 Satz 2 der Vergabeverordnung, dass bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose über gleichartige Leistungen zugrunde zu legen ist. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert der gleichartigen Leistungen den maßgeblichen Schwellenwert, sind alle Lose im europaweiten Verfahren zu vergeben. Die Europäische Kommission überprüft derzeit die Auslegung, die sich aus dem Umkehrschluss der vorgenannten Bestimmung ergibt, dass nicht gleichartige Planungsleistungen nicht zu addieren sind. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob verschiedene Planungsleistungen, die in unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI geregelt sind, nicht als gleichartige Leistungen anzusehen sind. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis gelangen, dass eine Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe unabhängig von der Art der Planungsleistung zu erfolgen hat, kann sich die Bewertungspraxis im Rahmen entsprechender Vergabeprüfungen ändern. Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle der Überschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes bei Berücksichtigung aller Lose über Planungsleistungen, zur Ausschließung des Risikos einer finanziellen Berichtigung, im Zweifel eine europaweite Ausschreibung durchzuführen.)

- 6.1.4 Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Insbesondere sind bei Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- 6.1.5 Die Einhaltung der vorgenannten Auflagen ist gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens vor der Auszahlung der Zuwendung nachzuweisen. Hierzu sind grundsätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) im Hinblick auf die Anwendung der VOB/A oder VOL/A
    - aa) eine Dokumentation, die den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 1 VOB/A oder § 20 VOL/A entspricht und insbesondere die Wahl der Vergabeart sowie die Zuschlagserteilung begründet (Vergabevermerk), einschließlich einer Wertungsübersicht, die die Prüfung und Wertung der Angebote gemäß den §§ 16 bis 16d VOB/A oder § 16 VOL/A dokumentiert, dem Preisspiegel (bei einheitlichem Leistungsverzeichnis), einer Dokumentation gegebenenfalls geführter Aufklärungsgespräche gemäß § 15 VOB/A oder § 15 VOL/A und einer Begründung, soweit gemäß § 5 Absatz 2 VOB/A oder § 2 Absatz 2 Satz 2 VOL/A aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung (Teillose) oder

Trennung (Fachlose) verzichtet wurde oder gemäß § 4 Satz 3 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern mehrere Teil- oder Fachlose zusammen vergeben wurden,

- bb) die Leistungsbeschreibung oder das Leistungsverzeichnis gemäß §§ 7 bis 7c VOB/A oder § 7 VOL/A,
- cc) das Angebot des bezuschlagten Bieters einschließlich der Vertragsunterlagen und eines Nachweises über die Zuschlagserteilung gemäß § 18 VOB/A oder § 18 Absatz 2 VOL/A (zum Beispiel Auftragsschreiben) sowie die Absageschreiben an die nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 19 Absatz 1 VOB/A (und gegebenenfalls gemäß § 19 Absatz 2 VOB/A) oder § 19 Absatz 1 VOL/A einschließlich des jeweiligen Nachweises über den Postausgang,
- dd) bei öffentlicher Ausschreibung oder Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb ein Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 12 Absatz 1 oder 2 VOB/A oder § 12 Absatz 1 VOL/A (zum Beispiel Auszug aus dem Veröffentlichungsblatt, Bildschirmausdruck bei Veröffentlichung in Internetportalen) sowie bei Bekanntmachung von Aufträgen nach der VOL/A in Internetportalen der Nachweis, dass die Bekanntmachung zentral über die Suchfunktion des Internetportals „www.bund.de“ ermittelt werden konnte,
- ee) bei Ausschreibungen die Niederschrift über den Öffnungstermin gemäß § 14 Absatz 3 oder die Niederschrift über den Eröffnungstermin gemäß § 14a Absatz 4 VOB/A oder die Dokumentation der Öffnung der Angebote gemäß § 14 Absatz 2 VOL/A (zum Beispiel Formblatt 313 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes [VHB]),
- ff) von Kommunen ein Nachweis über die Informationen nach § 19 Absatz 5 VOB/A sowie § 20 Absatz 3 VOB/A oder § 19 Absatz 2 VOL/A,
- gg) bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe die eingeholten Angebote und eine Begründung, soweit weniger als die nach den Vergabevorschriften vorgeschriebene Mindestzahl (§ 3b Absatz 2 VOB/A, § 3 Absatz 1 Satz 4 VOL/A, Nummer 2.1 des Wertgrenzenerlasses) eingeholt wurde,
- hh) Auftragsänderungen, Nachträge und Nachtragsvereinbarungen einschließlich deren Begründung,
- b) von Kommunen und Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes ein Nachweis über die Information der nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 12 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 3 der Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
- c) soweit die Nummern 1.1 bis 1.4 des Wertgrenzenerlasses angewendet werden die KMU-Bietererklärungen nach Nummer 3 des Wertgrenzenerlasses,
- d) die folgenden Formulare, welche unter der Internetadresse

[www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare](http://www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare)

zum Download zur Verfügung stehen und auf Anforderung von der Bewilligungsbehörde auch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt werden:

- aa) Formular A 2 „Einordnung des Auftrags in das Vergaberechtsregime“,
- bb) bei beschränkter Ausschreibung die Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – beschränkte Ausschreibung“,
- cc) bei freihändiger Vergabe die Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“,
- e) bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen

- aa) das Angebot des beauftragten Auftragnehmers einschließlich der Vertragsunterlagen sowie ein Nachweis über die Auftragserteilung (zum Beispiel Auftragschreiben, Vertrag),
- bb) wenn es sich um einen öffentlichen Auftrag oberhalb des Schwellenwertes handelt die Vergabedokumentation gemäß § 8 der Vergabeverordnung, im Übrigen
- cc) wenn die geplante Auftragsvergabe öffentlich bekannt gemacht wurde Angaben (Bezeichnung, Name, Firma) zu den interessierten Bietern und gegebenenfalls den Gründen, wenn darauf hin kein Angebot abgegeben wurde, sowie
  - aaa) bei Bekanntmachung im Internet Screenshots (Bildschirmausdruck) oder ein Nachweis als HTML-Datei oder pdf-Datei über die Veröffentlichung auf „www.bund.de“ und über die Veröffentlichung auf der eigenen Internetseite oder dem verwendeten Internetportal oder
  - bbb) bei Bekanntmachung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften ein Nachweis der Veröffentlichung und eine Begründung der fehlenden Möglichkeit zur Veröffentlichung auf öffentlich zugänglichen Internetportalen,
- dd) wenn Angebote eingeholt wurden
  - aaa) die Liste „Übersicht zur Angebotseinholung – freihändige Vergabe“ (Fundstelle siehe oben Nummer 6.1.5 Buchstabe d),
  - bbb) die eingeholten Vergleichsangebote, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits mit dem Förderantrag vorgelegt worden sind,
  - ccc) soweit die Angebotseinholung erfolglos geblieben ist (wenn weniger als drei Angebote vorliegen) die Schreiben zur Anforderung von Angeboten oder Eignungsabfragen, gegebenenfalls die abschlägigen Antwortschreiben der freiberuflich Tätigen oder andere Dokumente, die die erfolglos gebliebene Angebotseinholung nachweisen,
- ee) wenn anstelle der Angebotseinholung der Nachweis erfolgt, dass die Aufträge an freiberuflich Tätige gestreut werden und dadurch Chancengleichheit und Transparenz gewährleistet werden, das Formular „Nachweis über die Streuung der Aufträge von freiberuflichen Leistungen (Anlage FbT)“, das unter der Internetadresse

[www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare](http://www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare)

zum Download zur Verfügung steht und auf Anforderung von der Bewilligungsbehörde auch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt wird; im Einzelfall und auf Anforderung sind die in dem vorgenannten Formular benannten Aufträge durch die Zuschlagsschreiben oder andere Unterlagen zu belegen,

- ff) wenn nachträglich zusätzliche Leistungen beauftragt wurden eine nachvollziehbare Begründung der Erforderlichkeit der zusätzlichen Leistungen.

## 6.2 Zuwendungsempfänger, die nicht öffentliche Auftraggeber sind

- 6.2.1 Grundsätzlich sind Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) jeweils in der gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern maßgeblichen Fassung anzuwenden. Die Anwendung der Nummern 1.1 bis 1.4 des Wertgrenzenerlasses vom 8. Dezember 2016 (AmtsBl. M-V S. 1144) wird mit der Maßgabe gestattet, dass nach den Nummern 1.5 bis 5 des Wertgrenzenerlasses verfahren wird.
- 6.2.2 Die §§ 8a Absatz 1 bis 3, 19 Absatz 5 und 20 Absatz 3 VOB/A sowie die §§ 9 Absatz 1, 12 Absatz 1 Satz 2 und 19 Absatz 2 VOL/A müssen nicht angewendet werden.

- 6.2.3 Wenn die Zuwendung nicht mehr als 100 000 Euro beträgt, können Aufträge abweichend von Nummer 6.2.1 nach Einholung von grundsätzlich mindestens drei vergleichbaren Angeboten an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Soweit die Angebotseinholung nachweislich erfolglos geblieben ist, können Aufträge auch bei Vorliegen von weniger als drei vergleichbaren Angeboten vergeben werden. Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer können ohne Einholung von Angeboten direkt beschafft oder beauftragt werden. Die nachträgliche Beauftragung von zusätzlichen oder abweichenden Leistungen ohne erneute Angebotseinholung ist grundsätzlich nur zulässig, soweit diese Leistungen den ursprünglichen Auftragswert nicht um mehr als 30 Prozent übersteigen oder dringend und unvorhersehbar sind oder aus besonderen Gründen an kein anderes Unternehmen vergeben werden können.
- 6.2.4 Ausgaben für freiberufliche Leistungen (insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen) werden nur unter den folgenden Voraussetzungen in die Förderung einbezogen.
- a) Vor der Auftragsvergabe sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Soweit die Angebotseinholung nachweislich erfolglos geblieben ist, können Aufträge auch bei Vorliegen von weniger als drei vergleichbaren Angeboten vergeben werden. Für hoheitliche Vermessungsleistungen, Leistungen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder dem Gerichts- und Notarkostengesetz ist keine Angebotseinholung erforderlich.
  - b) Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer können ohne Einholung von Angeboten direkt beauftragt werden.
  - c) Die nachträgliche Beauftragung von zusätzlichen Leistungen an denselben freiberuflich Tätigen ist ohne erneute Angebotseinholung zulässig, wenn es sich um Leistungen handelt, für die aus besonderen Gründen nur der bereits beauftragte freiberuflich Tätige in Betracht kommt und die Leistungen zur Erfüllung des Auftrags erforderlich sind.
- 6.2.5 Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Insbesondere sind von öffentlichen Auftraggebern bei Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (Hinweis: Zu den öffentlichen Auftraggebern, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen fallen, zählen nach § 99 dieses Gesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen auch natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts.)
- 6.2.6 Die Einhaltung der vorgenannten Auflagen ist gegenüber der Bewilligungsbehörde spätestens vor der Auszahlung der Zuwendung nachzuweisen. Hierzu sind grundsätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) bei Aufträgen, die gemäß Nummer 6.2.3 vergeben wurden, sowie bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen
    - aa) das Angebot des beauftragten Auftragnehmers einschließlich der Vertragsunterlagen sowie ein Nachweis über die Auftragserteilung (zum Beispiel Auftragschreiben, Vertrag),
    - bb) die eingeholten Vergleichsangebote, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits mit dem Förderantrag vorgelegt worden sind,
    - cc) soweit die Angebotseinholung erfolglos geblieben ist (wenn weniger als drei Angebote vorliegen) die Schreiben zur Anforderung von Angeboten oder Eignungsabfragen, gegebenenfalls die abschlägigen Antwortschreiben oder andere Dokumente, die die erfolglos gebliebene Angebotseinholung nachweisen,
    - dd) eine schriftliche Begründung, wenn
      - aaa) bei einem Auftragswert von mehr als 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer aus anderen Gründen als der erfolglos gebliebenen Angebotseinholung vor der Auftragsvergabe weniger als drei Angebote eingeholt wurden,

- bbb) nicht das preisgünstigste Angebot beauftragt wurde oder die Auftragssumme von der Angebotssumme abweicht,
  - ccc) ohne erneute Angebotseinholung zusätzliche oder abweichende Leistungen beauftragt wurden,
  - ee) das Formular „Übersicht zur Angebotseinholung und Auftragsvergabe durch private Zuwendungsempfänger“, welches unter der Internetadresse  

[www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare](http://www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare)

zum Download zur Verfügung steht und auf Anforderung von der Bewilligungsbehörde auch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt wird,
- b) im Übrigen
- aa) im Hinblick auf die Anwendung der VOB/A oder VOL/A die unter Nummer 6.1.5 Buchstabe a genannten Unterlagen,
  - bb) soweit die Nummern 1.1 bis 1.4 des Wertgrenzenerlasses angewendet wurden die unter Nummer 6.1.5 Buchstabe c genannten Unterlagen,
  - cc) die unter Nummer 6.1.5 Buchstabe d genannten Formulare.

## 7 **Auszahlungsverfahren**

- 7.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Im Übrigen kann die Auszahlung der Zuwendung in Teilen erfolgen, wenn der auszahlende Zuwendungsbetrag 25 000 Euro nicht unterschreitet.
- 7.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Auszahlungsantrages, welcher ausgefüllt und unterschrieben bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Die zu verwendenden Formulare stehen unter der Internetadresse  

[www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare](http://www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare)

zum Download zur Verfügung und werden auf Anforderung von der Bewilligungsbehörde auch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.

7.3 Die Auszahlung der Zuwendung ist frühestens nach Erlangen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides möglich. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich auf Rechtsbehelfe verzichtet.

7.4 Die mit dem Auszahlungsantrag einzureichenden Unterlagen sind in den Formularen bezeichnet. Mit dem Auszahlungsantrag ist insbesondere nachzuweisen, dass und in welcher Höhe dem Zuwendungsempfänger zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich entstanden sind. Als Nachweise sind dem Auszahlungsantrag die betreffenden Rechnungen und Zahlungsbelege grundsätzlich im Original beizufügen. Es werden nur Belege anerkannt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

7.4.1 Rechnungen müssen alle im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten. Der abgerechnete Liefer- oder Leistungsumfang muss (auch bei Abschlags- oder Teilrechnungen) in der Rechnung oder in mit der Rechnung vorgelegten Unterlagen bestimmt oder durch Bezugnahme auf eine der Auftragserteilung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (zum Beispiel Leistungsverzeichnis Langtext) bestimmbar sein. Als Rechnungsbelege anerkannt werden ausschließlich Originale von Rechnungen, Ausdrucke elektronisch übermittelter Rechnungen und Originale von sonstigen Kaufbelegen (zum Beispiel Kassenbon, Quittung). Sonstige Kaufbelege werden nur anerkannt, wenn der Kaufgegenstand eindeutig erkennbar ist.

- 7.4.2 Als Zahlungsbelege werden Originale von Kontoauszügen, Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge und Originale von Belegen über EC-Karten- oder Kreditkartenzahlungen anerkannt. Barzahlungsbelege (Kassenbon, Quittung) werden nur bis zur Höhe von 500 Euro anerkannt. Aus den Kontoauszügen müssen mindestens der Name des Kontoinhabers, die Kontonummer und Bankleitzahl oder BIC und IBAN, das Datum der Auszugserstellung und die die geltend gemachten Ausgaben betreffenden Buchungsposten mit Buchungsdatum, Zahlungsempfänger, Verwendungszweck und Betrag ersichtlich sein.
- 7.4.3 Bei Kommunen werden, soweit ausschließlich eine elektronische Datenhaltung (zum Beispiel durch elektronische Dokumentenmanagementverfahren) erfolgt, auch Ausdrücke elektronisch aufbewahrter Rechnungsbelege anerkannt. Außerdem werden bei Kommunen anstelle der Originale von Kontoauszügen auch beglaubigte Kopien anerkannt.
- 7.4.4 Wenn im Falle der Vereinbarung von Sicherheitseinhalten für Bauleistungen die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet wird, kann der betreffende Betrag nur dann in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden, wenn es sich um ein Banksperrkonto handelt, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Der entsprechende Nachweis ist durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen. Bei Einbehalt des Betrages auf einem eigenen Verwahrkonto des Auftraggebers entstehen keine zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 7.5 Ungeachtet der Regelung in Nummer 5.4 dürfen mit dem Auszahlungsantrag nur Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die bereits tatsächlich erbracht worden sind.
- 7.6 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Auszahlungsantrages erforderlich ist.

## **8 Zur Erfüllung des Zweckes erworbene oder hergestellte Grundstücke, bauliche Anlagen und Gegenstände**

- 8.1 Grundstücke, bauliche Anlagen und Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht anderweitig verfügen. Das heißt, dass sie ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht entgegen dem Zweck verwendet, insbesondere nicht wesentlich verändert, veräußert, stillgelegt oder sonst außer Betrieb genommen werden dürfen. Dies schließt die tatsächliche Nutzung entsprechend dem Zweck sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege ein.
- 8.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Grundstücke und bauliche Anlagen zwölf, für Gegenstände fünf Jahre, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist.
- 8.3 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

## **9 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

- 9.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans, auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises, weitere Zahlungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen erhält oder wenn er, gegebenenfalls weitere, Mittel von Dritten erhält,
- 9.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 9.3 der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, auch und insbesondere
- 9.3.1 wenn nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,

- 9.3.2 wenn das Vorhaben geändert wird,
- 9.3.3 wenn die Durchführung oder der Abschluss des Vorhabens sich verzögert oder sonst von dem im Förderantrag angegebenen Durchführungszeitraum abgewichen wird,
- 9.3.4 wenn absehbar ist, dass die Auszahlung der Zuwendung nicht bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin beantragt wird,
- 9.4 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 9.5 die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Grundstücke, baulichen Anlagen oder Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 9.6 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird,
- 9.7 Gegenstände, an denen das Land ein dingliches Recht (Sicherungsübereignung, Grundpfandrecht) hat, gepfändet worden oder abhandengekommen sind.

## **10 Nachweis der Verwendung**

- 10.1 Der Nachweis der Verwendung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen Verwendungsnachweises, welcher ausgefüllt und unterschrieben unverzüglich nach der vollständigen Auszahlung der Zuwendung, spätestens jedoch bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin, bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Die zu verwendenden Formulare stehen unter der Internetadresse

[www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare](http://www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare)

zum Download zur Verfügung und werden auf Anforderung von der Bewilligungsbehörde auch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.

- 10.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen.
  - 10.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Kommunen haben dem Sachbericht die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
  - 10.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) enthalten. Zudem ist für die Einnahmen der Einzelnachweis zu führen, in dem die Einnahmen in zeitlicher Folge und getrennt voneinander auszuweisen sind. Aus diesem Nachweis müssen der Tag, der Einzahler, der Grund und der Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 10.3 Die mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Unterlagen sind in den Formularen bezeichnet. Mit dem Verwendungsnachweis sind insbesondere die Belege über die Einnahmen vorzulegen.
- 10.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.
- 10.5 Beträgt die Zuwendung an eine kommunale Körperschaft 250 000 Euro oder mehr, kann die Bewilligungsbehörde verlangen, dass der Verwendungsnachweis durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft wird; statt diesen kann die kommunale Körperschaft sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist. Bei anderen Zuwendungsempfängern ist, soweit der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen; diese Prüfung kann auch von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgenommen und bescheinigt werden.

## **11 Prüfung der Verwendung**

- 11.1 Die Bewilligungsbehörde und das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sowie deren jeweilige Beauftragte sind berechtigt, Förderunterlagen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 11.2 Wenn die Zuwendung Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beinhaltet, sind auch die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sowie deren jeweilige Beauftragte zu den Prüfungen nach Nummer 11.1 berechtigt.
- 11.3 Wenn das Vorhaben unter Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziert wird, sind auch das für Landwirtschaft zuständige Bundesministerium und der Bundesrechnungshof sowie deren jeweilige Beauftragte zu den Prüfungen nach Nummer 11.1 berechtigt.
- 11.4 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

## **12 Aufbewahrung der Förderunterlagen**

- 12.1 Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Vergabeunterlagen (vgl. Nummern 6.1.5 und 6.2.6), die Rechnungen sowie die Zahlungs- und Einnahmebelege (vgl. Nummern 7.4 und 10.3), grundsätzlich im Original und bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch fünf Jahre, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist, aufzubewahren und für eventuelle Prüfungen bereitzustellen. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bestimmte längere Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.
- 12.2 Elektronisch übermittelte Rechnungen und Kontoauszüge sind in dem elektronischen Format der Ausstellung oder des Empfangs, bei Rechnungen einschließlich der Übermittlungsnachricht (zum Beispiel E-Mail), auf einem Datenträger aufzubewahren, dessen Lesbarkeit während der Dauer der Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten ist.

## **13 Maßnahmen zur Publizität und Information**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Förderung wie folgt zu treffen:

- 13.1 Wenn die Zuwendung Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beinhaltet,
- 13.1.1 ist bei Zuwendungen von mehr als 50 000 Euro eine durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Erläuterungstafel unverzüglich nach Beginn der Umsetzung des Vorhabens an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen und während der Zweckbindungsfrist, mindestens aber für fünf Jahre, dort zu belassen,
- 13.1.2 ist bei Zuwendungen von mehr als 500 000 Euro vorübergehend ein Hinweisschild von bedeutender Größe an gut sichtbarer Stelle anzubringen und spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens durch eine dauerhaft angebrachte Tafel von beträchtlicher Größe zu ersetzen; die Gestaltung des Hinweisschildes und der Tafel hat gemäß den Vorgaben der Informations- und Publizitätsvorschrift zu erfolgen,
- 13.1.3 sind bei gewerblich genutzten Internetseiten des Zuwendungsempfängers, deren Inhalt in einem direkten Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben steht, auf der Internetseite die Elemente und Informationen gemäß den Vorgaben der Informations- und Publizitätsvorschrift vorzusehen,
- 13.1.4 sind bei Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakaten über die aus dem ELER kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen die Elemente und Informationen gemäß den Vorgaben der Informations- und Publizitätsvorschrift vorzusehen;



- 13.1.5 die Informations- und Publizitätsvorschrift steht unter der Internetadresse

[www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare](http://www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare)

zum Download zur Verfügung und wird auf Anforderung von der Bewilligungsbehörde auch per E-Mail oder als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.

- 13.2 Wenn das Vorhaben ausschließlich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziert wird, ist bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 50 000 Euro eine durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Erläuterungstafel an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen und mindestens fünf Jahre dort zu belassen.

#### **14 Subventionserhebliche Tatsachen**

- 14.1 Folgende Tatsachen sind für die Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung maßgeblich oder für deren Rückforderung erheblich und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches:

14.1.1 das Erreichen des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckes einschließlich aller in der Beschreibung des Zweckes genannten qualitativen und quantitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen sowie die zweckentsprechende Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben erworbenen oder hergestellten Grundstücke, baulichen Anlagen und Gegenstände,

14.1.2 die Aufrechterhaltung des Zweckes innerhalb der Zweckbindungsfrist einschließlich der zweckentsprechenden Nutzung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben erworbenen oder hergestellten Grundstücke, baulichen Anlagen und Gegenstände,

14.1.3 die Einhaltung der mit dem Zuwendungsbescheid verbundenen und dem Zuwendungsbescheid beigefügten Nebenbestimmungen,

14.1.4 der Nachweis der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Anforderungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen, die belegen, dass dem Zuwendungsempfänger die Ausgaben tatsächlich, endgültig und für tatsächlich erbrachte Leistungen entstanden sind,

14.1.5 gegebenenfalls die Angaben zu bisher erhaltenen oder beantragten De-minimis-Beihilfen und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen.

14.2 Der Zuwendungsempfänger ist gemäß § 3 Absatz 1 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

#### **15 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

15.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid gemäß den §§ 48, 49 VwVfG M-V mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

15.2 Nummer 15.1 gilt insbesondere, wenn

15.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

15.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

15.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist, zum Beispiel

- a) die nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung (Nummer 3) oder

- b) wenn die Zuwendung Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beinhaltet, bei Geltendmachung nicht zuwendungsfähiger Ausgaben (Nummer 4).
- 15.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Auflagen im Hinblick auf
- 15.3.1 die Vergabe von Aufträgen (Nummer 6),
  - 15.3.2 die Maßnahmen zur Publizität und Information (Nummer 13),
  - 15.3.3 die vollständige und rechtzeitige Vorlage von Nachweisen und Unterlagen (Nummern 6.1.5 und 6.2.6, 7.4 und 10.3) sowie
  - 15.3.4 die Mitteilungspflichten (Nummer 9).
- 15.4 Bei der Entscheidung über den Umfang des Widerrufs und die Höhe des zu erstattenden Betrages werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes berücksichtigt. Schwerwiegende Verstöße können zum vollständigen Widerruf und zur Rückforderung der gesamten Zuwendung führen.
- 15.5 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG M-V mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen.

## **Sitzung des Landeswahlausschusses in Vorbereitung der Landratswahlen am 27. Mai 2018**

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 9. März 2018

Der Landeswahlausschuss entscheidet gemäß § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes in öffentlicher Sitzung über erhobene Beschwerden gegen Entscheidungen bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen der Kreiswahlausschüsse zur Wahl der Landrätin oder des Landrates

der Landkreise

Mecklenburgische Seenplatte,  
Vorpommern-Rügen,  
Vorpommern-Greifswald und  
Ludwigslust-Parchim.

Bei vorliegenden Beschwerden findet die öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses statt am

**19. April 2018, 14.00 Uhr**

im

Landesamt für innere Verwaltung  
Haus A, Raum 136  
Lübecker Straße 287  
19059 Schwerin

AmtsBl. M-V 2018 S. 199

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,00 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt